

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 14/3554 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz – StEuglG)**

#### **A. Problem**

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die in den Steuergesetzen und steuerlichen Verordnungen enthaltenen DM-Signal-Beträge in Euro umzurechnen und zu glätten.

#### **B. Lösung**

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, der keine synchrone Neufestsetzung der Signalbeträge in Euro aufgrund durchgehend exakter Umrechnung, sondern eine flexible Festlegung der Euro-Beträge vorsieht und Schlechterstellungen der Steuerpflichtigen weitgehend vermeidet. Der Ausschuss empfiehlt zahlreiche Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs, die zum großen Teil redaktioneller und technischer Art sind. Sie entsprechen u. a. Vorschlägen des Bundesrates aus dessen Gegenäußerung zum Gesetzentwurf, nehmen in verschiedenen Punkten Anpassungen an das inzwischen verabschiedete Steuer-senkungsgesetz vor, vermeiden im Gesetzentwurf verbliebene Schlechterstellungen insbesondere bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer, bringen Verbesserungen gegenüber dem Gesetzentwurf z. B. beim Sparer-Freibetrag und bei den Sachbezügen und regeln verschiedene sonstige Fragen.

**Einstimmigkeit im Ausschuss bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS**

#### **C. Alternativen**

Verzicht auf Glättung/generelle Inkaufnahme von Schlechterstellungen der Steuerpflichtigen, die sich bei exakter Umrechnung in Euro ergeben würden.

**D. Kosten**

Der Gesetzentwurf in der Ausschussfassung führt im Entstehungsjahr zu Steuerermindereinnahmen in Höhe von 358 Mio. DM (Bund 178 Mio. DM) und in den Rechnungsjahren 2002 bis 2005 zu folgenden Steuerausfällen: 2002: 135 Mio. DM (Bund: 75 Mio. DM), 2003: 315 Mio. DM (Bund: 160 Mio. DM), 2004: 358 Mio. DM (Bund: 178 Mio. DM), 2005: 358 Mio. DM (Bund: 178 Mio. DM). Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu diesem Bericht.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/3554 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 11. Oktober 2000

### **Der Finanzausschuss**

**Christine Scheel**  
Vorsitzende

**Lydia Westrich**  
Berichterstatterin

**Hans Michelbach**  
Berichterstatter

**Carl-Ludwig Thiele**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge  
(Steuer-Euroglättungsgesetz – StEuglG)

– Drucksache 14/3554 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Umrechnung und  
Glättung steuerlicher Euro-Beträge  
(Steuer-Euroglättungsgesetz – StEuglG)  
vom ...**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umrechnung und  
Glättung steuerlicher Euro-Beträge  
(Steuer-Euroglättungsgesetz – StEuglG)  
vom ...**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**Artikel**

unverändert

Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	2
Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	3
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	4
Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung	5
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995	6
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	7
Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung	8
Änderung des Außensteuergesetzes	9
Änderung des Zerlegungsgesetzes	10
Änderung des Eigenheimzulagengesetzes	11
Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999	12
Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	13
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	14
Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	15
Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie an ihre ausländischen Mitglieder	16
Änderung des Bewertungsgesetzes	17
Änderung von Verordnungen zum Bewertungsgesetz	18
Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	19
Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung	20

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Änderung des Grundsteuergesetzes	21
Änderung der Grundsteuerdurchführungsverordnung	22
Änderung der Abgabenordnung	23
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	24
Änderung der Mitteilungsverordnung	25
Neufassung der Kleinbetragsverordnung	26
Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes	27
Änderung der Kraftfahrzeugsteuer- Durchführungsverordnung	28
Änderung des Versicherungsteuergesetzes	29
Änderung der Versicherungssteuer- Durchführungsverordnung	30
Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes	31
Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes	32
Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes	33
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes	34
Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien	35
Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen	36
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	37
Inkrafttreten	38

### Artikel 1

#### Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „12 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 136 Euro“ ersetzt.
2. In § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 wird die Angabe „12 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 136 Euro“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 Satz 3, 6 und 7 werden jeweils die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 500 Euro“ und in Satz 6 und 7 jeweils die Angabe „200 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „103 000 Euro“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „16 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „8 181 Euro“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 226 Euro“ und die Angabe „24 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „12 271 Euro“ ersetzt.

### Artikel 1

#### Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) In Nummer 10 wird die Angabe „24 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „12 271 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 15 wird die Angabe „700 Deutsche Mark“ durch die Angabe „358 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 26 wird die Angabe „3 600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 848 Euro“ ersetzt.
- e) In Nummer 27 wird die Angabe „36 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „18 407 Euro“ ersetzt.
- f) In Nummer 38 und 51 wird die Angabe „2 400 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „1 224 Euro“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4a Satz 5 wird die Angabe „4 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 050 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Satz 2 wird die Angabe „75 Deutsche Mark“ durch die Angabe „40 Euro“ ersetzt.
- bb) Nummer 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „46 Deutsche Mark“ durch die Angabe „24 Euro“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „12 Euro“ ersetzt.
- ccc) In Buchstabe c wird die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 Euro“ ersetzt.
- cc) In Nummer 6b Satz 3 wird die Angabe „2 400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 250 Euro“ ersetzt.
6. In § 5a Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „DM 1,80“ durch die Angabe „0,92 Euro“, die Angabe „DM 1,35“ durch die Angabe „0,69 Euro“, die Angabe „DM 0,90“ durch die Angabe „0,46 Euro“ und die Angabe „DM 0,45“ durch die Angabe „0,23 Euro“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „410 Euro“ ersetzt.
8. § 7g wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „400 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „204 517 Euro“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „240 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „122 710 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „300 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „154 000 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „600 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „307 000 Euro“ ersetzt.

## Entwurf

9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 9 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2 400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 224 Euro“ ersetzt.
10. In § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 werden die Angabe „0,70 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,36 Euro“ und die Angabe „0,33 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,17 Euro“ ersetzt.
11. § 9a Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 026 Euro“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 Euro“ und die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „102 Euro“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „102 Euro“ ersetzt.
12. In § 9b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „260 Euro“ ersetzt.
13. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „27 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 805 Euro“ ersetzt.
    - bb) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „1 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „920 Euro“ ersetzt.
      - bbb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „2 400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 227 Euro“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 8 Satz 1 wird die Angabe „18 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „9 204 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 556 Euro“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Für Vorsorgeaufwendungen gelten je Kalenderjahr folgende Höchstbeträge:

    1. ein Grundhöchstbetrag von 1 334 Euro,  
im Fall der Zusammenveranlagung  
von Ehegatten von 2 668 Euro;
    2. ein Vorwegabzug von 3 068 Euro,  
im Fall der Zusammenveranlagung  
von Ehegatten von 6 136 Euro.

Diese Beträge sind zu kürzen um 16 vom Hundert der Summe der Einnahmen

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 9 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
  - b) unverändert
10. unverändert
11. § 9a Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 044 Euro“ ersetzt.
  - b) unverändert
  - c) unverändert
12. unverändert
13. unverändert

## Entwurf

- a) aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 ohne Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2, wenn für die Zukunftssicherung des Steuerpflichtigen Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 62 erbracht werden oder der Steuerpflichtige zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 1 oder 2 gehört, und
- b) aus der Ausübung eines Mandats im Sinne des § 22 Nr. 4;
- 3. für Beiträge nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c ein zusätzlicher Höchstbetrag von 184 Euro für Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1957 geboren sind;
- 4. Vorsorgeaufwendungen, die die nach den Nummern 1 bis 3 abziehbaren Beträge übersteigen, können zur Hälfte, höchstens bis zu 50 vom Hundert des Grundhöchstbetrags abgezogen werden (hälftiger Höchstbetrag).“

14. § 10b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 565 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 534 Euro“ und die Angabe „6 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 068 Euro“ ersetzt.

15. § 10c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „108 Deutsche Mark“ durch die Angabe „54 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 2 Nr. 1 die Angabe „6 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 068 Euro“, in Nummer 2 die Angabe „2 610 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 334 Euro“, in Nummer 3 die Angabe „1 305 Deutsche Mark“ durch die Angabe „667 Euro“ und in Satz 3 *das Wort* „Deutsche-Mark-Betrag“ durch das Wort „Euro-Betrag“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „2 214 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 134 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 werden das Wort „Deutsche-Mark-Beträge“ jeweils durch das Wort „Euro-Beträge“ und in Satz 2 die Angabe „2 214 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 134 Euro“ ersetzt.

16. § 10d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „2 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „511 500 Euro“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „51 500 Euro“ ersetzt.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

14. unverändert

15. § 10c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „108 Deutsche Mark“ durch die Angabe „36 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 2 Nr. 1 die Angabe „6 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 068 Euro“, in Nummer 2 die Angabe „2 610 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 334 Euro“, in Nummer 3 die Angabe „1 305 Deutsche Mark“ durch die Angabe „667 Euro“ und in Satz 3 **die Zahl „54“ jeweils durch die Zahl „36“** sowie das Wort „Deutsche-Mark-Betrag“ durch das Wort „Euro-Betrag“ ersetzt.
- c) unverändert
- d) unverändert

16. § 10d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „511 500 Euro“ ersetzt.
  - bb) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „51 500 Euro“ ersetzt.	b) unverändert
17. § 10e wird wie folgt geändert:	17. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Angabe „19 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 124 Euro“ und die Angabe „16 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „8 437 Euro“ ersetzt.	
bb) In Satz 4 werden die Angabe „9 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4 602 Euro“ und die Angabe „7 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 835 Euro“ ersetzt.	
b) In Absatz 5a Satz 1 werden die Angabe „120 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „61 355 Euro“ und die Angabe „240 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „122 710 Euro“ ersetzt.	
c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „150 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „76 694 Euro“ ersetzt.	
18. In § 10h Satz 1 werden die Angabe „19 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 124 Euro“ und die Angabe „16 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „8 437 Euro“ ersetzt.	18. unverändert
19. In § 10i Abs. 1 werden in Nr. 1 die Angabe „3 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 790 Euro“ und in Nummer 2 die Angabe „22 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „11 504 Euro“ ersetzt.	19. unverändert
20. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:	20. unverändert
a) In Satz 1 wird die Angabe „1 300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „670 Euro“ ersetzt.	
b) In Satz 2 wird die Angabe „60 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 700 Euro“ ersetzt.	
21. § 13a wird wie folgt geändert:	21. unverändert
a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Je Hektar der landwirtschaftlichen Nutzung sind anzusetzen	
1. bei einem Hektarwert bis 300 Deutsche Mark	205 Euro,
2. bei einem Hektarwert über 300 Deutsche Mark bis 500 Deutsche Mark	307 Euro,
3. bei einem Hektarwert über 500 Deutsche Mark bis 1 000 Deutsche Mark	358 Euro,
4. bei einem Hektarwert über 1 000 Deutsche Mark bis 1 500 Deutsche Mark	410 Euro,
5. bei einem Hektarwert über 1 500 Deutsche Mark bis 2 000 Deutsche Mark	461 Euro,

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. bei einem Hektarwert über 2 000 Deutsche Mark 512 Euro.“	
b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „512 Euro“ ersetzt.	
c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 534 Euro“ ersetzt.	
22. § 14a Abs. 4 wird wie folgt geändert:	22. unverändert
a) In Satz 1 wird die Angabe „120 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „61 800 Euro“ ersetzt.	
b) In Satz 2 Nr. 2 werden die Angabe „35 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „18 000 Euro“ und die Angabe „70 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „36 000 Euro“ ersetzt.	
c) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Übersteigt das Einkommen den Betrag von 18 000 Euro, so vermindert sich der Betrag von 61 800 Euro nach Satz 1 je angefangene 250 Euro des übersteigenden Einkommens um 10 300 Euro; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden und deren Einkommen den Betrag von 36 000 Euro übersteigt, vermindert sich der Betrag von 61 800 Euro nach Satz 1 je angefangene 500 Euro des übersteigenden Einkommens um 10 300 Euro.“	
23. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:	23. unverändert
a) In Satz 1 wird die Angabe „60 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 700 Euro“ ersetzt.	
b) In Satz 3 wird die Angabe „300 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „154 000 Euro“ ersetzt.	
24. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:	24. unverändert
a) In Satz 1 wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 300 Euro“ ersetzt.	
b) In Satz 2 wird die Angabe „80 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „41 000 Euro“ ersetzt.	
25. In § 19 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „6 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 072 Euro“ ersetzt.	25. unverändert
26. In § 19a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „154 Euro“ ersetzt.	26. unverändert
27. In § 20 Abs. 4 werden in Satz 1 und 3 die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „1 534 Euro“ und in Satz 2 die Angabe „6 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 068 Euro“ ersetzt.	27. In § 20 Abs. 4 werden in Satz 1 und 3 die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „1 550 Euro“ und in Satz 2 die Angabe „6 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 100 Euro“ ersetzt.
28. § 22 wird wie folgt geändert:	28. unverändert
a) In Nummer 3 Satz 2 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „256 Euro“ ersetzt.	
b) In Nummer 4 Satz 4 Buchstabe b wird die Angabe „6 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 072 Euro“ ersetzt.	
29. In § 23 Abs. 3 Satz 6 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „512 Euro“ ersetzt.	29. unverändert

## Entwurf

30. In § 24a Satz 1 wird die Angabe „3 720 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 908 Euro“ ersetzt.
31. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „13 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7 188 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angabe „3 456 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 782 Euro“ und die Angabe „1 512 Deutsche Mark“ durch die Angabe „774 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „540 Deutsche Mark“ durch die Angabe „276 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „5 616 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 916 Euro“ ersetzt.
32. § 32a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen
- bis 7 235 Euro (Grundfreibetrag):  
0;
  - von 7 236 Euro bis 9 287 Euro:  
 $(755,36 \cdot y + 1 990) \cdot y$ ;
  - von 9 288 Euro bis 55 025 Euro:  
 $(278,76 \cdot z + 2 300) \cdot z + 440$ ;
  - von 55 026 Euro an:  
 $0,485 \cdot x - 9 870$ .
- „y“ ist ein Zehntausendstel des 7 182 Euro übersteigenden Teils des *abgerundeten* zu versteuernden Einkommens, „z“ ist ein Zehntausendstel des 9 234 Euro übersteigenden Teils des *abgerundeten* zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das *abgerundete* zu versteuernde Einkommen.“
- b) In Absatz 2 und in Absatz 3 Satz 3 werden das Wort „Deutsche-Mark-Betrag“ jeweils durch das Wort „Euro-Betrag“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „107 567 Deutsche Mark“ durch die Angabe „55 025 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „215 135 Deutsche Mark“ durch die Angabe „110 051 Euro“ ersetzt.
33. § 32c wird wie folgt geändert:

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

30. unverändert
31. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „14 040 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7 188 Euro“ ersetzt.
- b) unverändert
- c) unverändert
32. § 32a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen
- bis 7 235 Euro (Grundfreibetrag):  
0;
  - von 7 236 Euro bis 9 251 Euro:  
 $(768,85 \cdot y + 1 990) \cdot y$ ;
  - von 9 252 Euro bis 55 007 Euro:  
 $(278,65 \cdot z + 2 300) \cdot z + 432$ ;
  - von 55 008 Euro an:  
 $0,485 \cdot x - 9 872$ .
- „y“ ist ein Zehntausendstel des 7 200 Euro übersteigenden Teils des **nach Absatz 2 ermittelten** zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 9 216 Euro übersteigenden Teils des **nach Absatz 2 ermittelten** zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das **nach Absatz 2 ermittelte** zu versteuernde Einkommen.“
- a1) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das zu versteuernde Einkommen ist auf den nächsten durch 36 ohne Rest teilbaren vollen Euro-Betrag abzurunden, wenn es nicht bereits durch 36 ohne Rest teilbar ist, und um 18 Euro zu erhöhen.“
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Deutsche-Mark-Betrag“ durch die Angabe „Euro-Betrag“ ersetzt.
- c) entfällt
- d) entfällt
33. entfällt

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „84 834 Deutsche Mark“ durch die Angabe „45 198 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Deutsche-Mark-Betrag“ durch das Wort „Euro-Betrag“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „84 780 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „45 144 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
34. In § 33 Abs. 3 Satz 1 werden die Angabe „30 000 DM“ jeweils durch die Angabe „15 340 EUR“ und die Angabe „100 000 DM“ jeweils durch die Angabe „51 130 EUR“ ersetzt.
35. § 33a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 4 wird jeweils die Angabe „13 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7 188 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „624 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „1 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „924 Euro“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 werden die Angabe „2 400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 236 Euro“ und die Angabe „4 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 148 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „3 600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 848 Euro“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „624 Euro“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „1 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „924 Euro“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „624 Euro“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „1 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „924 Euro“ ersetzt.
36. § 33b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
34. unverändert
35. § 33a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 4 wird jeweils die Angabe „14 040 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7 188 Euro“ ersetzt.
- bb) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
36. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

„(3) Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung

von 25 und 30	310 Euro
von 35 und 40	430 Euro
von 45 und 50	570 Euro
von 55 und 60	720 Euro
von 65 und 70	890 Euro
von 75 und 80	1 060 Euro
von 85 und 90	1 230 Euro
von 95 und 100	1 420 Euro

Für Behinderte, die hilflos im Sinne des Absatzes 6 sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3 700 Euro.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „720 Deutsche Mark“ durch die Angabe „370 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „1 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „924 Euro“ ersetzt.
37. In § 34f Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „512 Euro“ ersetzt. 37. unverändert
38. In § 34g Satz 2 wird die Angabe „1 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „767 Euro“ und die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 534 Euro“ ersetzt. 38. unverändert
39. In § 36 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt. 39. unverändert
40. In § 36d Abs. 1 Satz 2 und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt. 40. unverändert
41. § 37 wird wie folgt geändert: 41. unverändert
- a) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 Euro“ und die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ und die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.
42. § 38c wird wie folgt geändert: 42. entfällt
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 6 wird die Angabe „120 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „60 000 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Angabe „17 118 Deutsche Mark“ durch die Angabe „8 910 Euro“ und die Angabe „57 348 Deutsche Mark“ durch die Angabe „27 486 Euro“ ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

cc) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 werden die Angabe „108 Deutsche Mark“ durch die Angabe „54 Euro“ und die Angabe „216 Deutsche Mark“ durch die Angabe „108 Euro“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

ccc) Nummer 6 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 werden die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“, die Angabe „1 400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „700 Euro“, die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ und die Angabe „Pfennigs“ durch die Angabe „Cents“ ersetzt.

43. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 4 und in Absatz 5a Satz 4 wird jeweils die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

44. § 39a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „108 Deutsche Mark“ durch die Angabe „54 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

45. In § 39b Abs. 3 Satz 8 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.

43. unverändert

44. unverändert

45. § 39b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„für die Berechnung der Vorsorgepauschale ist der Jahresarbeitslohn auf den nächsten durch 36 ohne Rest teilbaren vollen Eurobetrag abzurunden, wenn er nicht bereits durch 36 ohne Rest teilbar ist, und sodann um 35 zu erhöhen.“

bb) In Nummer 4 wird das Komma gestrichen.

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 8 werden die Angabe „17 442 Deutsche Mark“ durch die Angabe „8 946 Euro“ und die Angabe „53 784 Deutsche Mark“ durch die Angabe „27 306 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 8 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.

46. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.

46. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „156 Euro“, die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „104 Euro“ und die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „52 Euro“ ersetzt.
47. § 40a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „62 Euro“ ersetzt.
- b) *In Absatz 2 Satz 2 werden die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „322,11 Euro“ und die Angabe „147 Deutsche Mark“ durch die Angabe „75,16 Euro“ ersetzt.*
- c) In Absatz 4 Nr. 1 wird die Angabe „22 Deutsche Mark“ durch die Angabe „12 Euro“ ersetzt.
48. § 40b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird in den Sätzen 1 bis 3 die Angabe „3 408 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „1 752 Euro“ und in Satz 2 die Angabe „4 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 148 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „62 Euro“ ersetzt.
49. In § 41a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „1 600 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „800 Euro“ und die Angabe „6 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.
50. In § 41c Abs. 4 Satz 2 und in § 42d Abs. 5 wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.
51. In § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd wird die Angabe „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehn Euro“ ersetzt.
52. In § 44 Abs. 1 Satz 6 wird das Wort „Deutsche-Mark-Betrag“ durch das Wort „Euro-Betrag“ ersetzt.
53. In § 44b Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt.
54. In § 46 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 wird die Angabe „800 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „410 Euro“ ersetzt.
55. In § 50a Abs. 5 Satz 7 Nr. 2 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
56. In § 50c Abs. 9 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 129 Euro“ ersetzt.
57. In § 50e Abs. 2 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 113 Euro“ ersetzt.
58. In § 51a Abs. 2a Satz 1 werden die Angabe „6 912 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 564 Euro“ und die Angabe „3 456 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 782 Euro“ ersetzt.
47. § 40a wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Absatz 2 Satz 2 **wird wie folgt gefasst:**  
**„Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitslohn bei dem Arbeitgeber 325 Euro im Monat nicht übersteigt.“**
- c) unverändert
48. unverändert
49. unverändert
50. unverändert
51. unverändert
52. unverändert
53. In § 45c Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt.
54. unverändert
55. unverändert
56. unverändert
57. unverändert
58. unverändert

## Entwurf

59. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2001 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2001 zufließen.“

b) Die Absätze 7, 8, 11, 12, 15 Satz 1, 2, 4 und 5, Abs. 25 Satz 2, Abs. 27 und 30 werden aufgehoben.

c) Absatz 31 wird wie folgt gefasst:

„(31) § 13a in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2001 endet.“

d) Absatz 32 wird wie folgt gefasst:

„(32) § 14a in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2001 endet.“

e) Die Absätze 32, 35, 40 bis 46, 47a, 52 und 57 werden aufgehoben.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

59. § 52 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) **Absatz 24a in der Fassung des Gesetzes vom ... [StSenkG] wird Absatz 24b und wie folgt gefasst:**

„(24b) § 10c Abs. 2 Satz 3 ist ab dem Kalenderjahr 2003 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„Die Vorsorgepauschale ist auf den nächsten vollen Eurobetrag abzurunden.““

d) Absatz 31 wird wie folgt gefasst:

unverändert

e) Absatz 32 wird wie folgt gefasst:

unverändert

e1) **Absatz 34a wird wie folgt gefasst:**

„(34a) § 17 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [StSenkG] ist, soweit Anteile an unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaften veräußert werden, erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach Ablauf des ersten Wirtschaftsjahrs der Gesellschaft, deren Anteile veräußert werden, vorgenommen werden, für das das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [StSenkG] erstmals anzuwenden ist; für Veräußerungen, die vor diesem Zeitpunkt vorgenommen werden, ist § 17 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) anzuwenden.“

f) Absatz 35 wird aufgehoben.

g) **Absatz 40 wird wie folgt gefasst:**

„(40) § 32 Abs. 4 Satz 2 ist anzuwenden

1. für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrags von 7 188 Euro der Betrag von 7 428 Euro tritt, und

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. ab dem Veranlagungszeitraum 2005 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrags von 7 188 Euro der Betrag von 7 680 Euro tritt.“
- h) In Absatz 41 wird die Nummer 1 aufgehoben.
- i) Absatz 42 wird wie folgt gefasst:  
„§ 32a Abs. 2 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“
- j) Absatz 43 wird wie folgt gefasst:  
„§ 32a Abs. 3 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“
- k) Absatz 46 wird wie folgt gefasst:  
„(46) § 33a Abs. 1 Satz 1 und 4 ist anzuwenden
1. für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004 mit der Maßgabe, dass jeweils an die Stelle des Betrags von 7 188 Euro der Betrag von 7 428 Euro tritt, und
  2. ab dem Veranlagungszeitraum 2005 mit der Maßgabe, dass jeweils an die Stelle des Betrags von 7 188 Euro der Betrag von 7 680 Euro tritt.“
- l) Die Absätze 47a und 48 werden aufgehoben.
- m) Absatz 52 wird wie folgt gefasst:  
„(52) § 39b ist anzuwenden
1. ab dem Kalenderjahr 2003 mit der Maßgabe, dass in Absatz 2 Satz 7 und 8 an die Stelle des Zitats „§ 32a Abs. 1 bis 3“ jeweils das Zitat „§ 32a Abs. 1“, in Absatz 2 Satz 8 an die Stelle der Zahlen „19,9“ und „48,5“ die Zahlen „17“ und „47“ und an die Stelle der Angaben „8 946 Euro“ und „27 306 Euro“ die Angaben „9 036 Euro“ und „26 964 Euro“ treten. Absatz 2 Satz 6 Nr. 3 ist ab dem Kalenderjahr 2003 in der folgenden Fassung anzuwenden:  
„3. die Vorsorgepauschale
    - a) in den Steuerklassen I, II und IV nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder 3,
    - b) in der Steuerklasse III nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 4 Nr. 1,“  2. ab dem Kalenderjahr 2005 mit der Maßgabe, dass in Absatz 2 Satz 8 an die Stelle der Zahlen „19,9“ und „48,5“ die Zahlen „15“ und „43“ und an die Stelle der Angaben „8 946 Euro“ und „27 306 Euro“ die Angaben „9 144 Euro“ und „26 096 Euro“ treten.“
60. § 55 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „4,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,05 Euro“ ersetzt.
60. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „5,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,56 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „1,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,51 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Lagenvergleichszahl	Ausgangsbetrag je Quadratmeter in Euro
bis 20	1,28
21 bis 30	1,79
31 bis 40	2,56
41 bis 50	3,58
51 bis 60	4,09
61 bis 70	4,60
71 bis 100	5,11
über 100	6,39

d) In Nummer 4 wird die Angabe „1,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,51 Euro“ ersetzt.

e) In Nummer 5 wird die Angabe „5,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,56 Euro“ ersetzt.

f) In Nummer 6 wird die Angabe „0,25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,13 Euro“ ersetzt.

g) In Nummer 7 wird die Angabe „0,50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,26 Euro“ ersetzt.

h) In Nummer 8 wird die Angabe „0,10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,05 Euro“ ersetzt.

61. In § 65 Abs. 2 wird die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt. 61. unverändert

62. § 66 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: 62. unverändert

„(1) Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 138 Euro, für das dritte Kind 154 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 179 Euro monatlich. Abweichend von Satz 1 beträgt das Kindergeld für ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 6 Satz 2 monatlich 16 Euro.“

63. Die Anlagen 2 (zu § 32a Abs. 4) und 3 (zu § 32a Abs. 5) werden wie folgt gefasst: 63. entfällt

64. Die Anlagen 4 (zu § 52 Abs. 42), 4a (zu § 52 Abs. 43), 5 (zu § 52 Abs. 42) und 5a (zu § 52 Abs. 43) werden aufgehoben. 64. entfällt

## Artikel 2

**Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1558), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird die Angabe „40 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20 500 Euro“ ersetzt.

## Artikel 2

**Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1558), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

## Entwurf

2. In § 29 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 565 Euro“ ersetzt.
3. In § 50 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
4. § 56 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „28 403 Deutsche Mark“ durch die Angabe „14 579 Euro“ ersetzt.
  - b) In Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird die Angabe „14 201 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7 289 Euro“ ersetzt.
5. In § 70 Satz 1 werden die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „410 Euro“ und die Angabe „1 600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „820 Euro“ ersetzt.
6. In § 73d Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Deutscher Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
7. § 84 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:
 

„(3a) § 56 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“
  - b) Absatz 3d wird wie folgt gefasst:
 

„(3d) § 70 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“
  - c) Der bisherige Absatz 3d wird der neue Absatz 3e.

## Artikel 3

**Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung**

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 wird die Angabe „2 400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 224 Euro“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt gefasst:

## „§ 8

## Anwendungszeitraum

Die Vorschriften dieser Verordnung in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2001 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2001 zufließen.“

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. unverändert
3. unverändert
4. § 56 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „28 403 Deutsche Mark“ durch die Angabe „14 543 Euro“ ersetzt.
  - b) In Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird die Angabe „14 201 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7 271 Euro“ ersetzt.
5. unverändert
6. unverändert
7. § 84 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert
  - b) Absatz 3e wird wie folgt gefasst:
 

„(3e) § 70 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“
  - c) Der bisherige Absatz 3e wird der neue Absatz 3f.

## Artikel 3

**Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung**

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

## Entwurf

**Artikel 4****Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 565 Euro“ ersetzt.
2. In § 24 Satz 1 wird die Angabe „7 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 835 Euro“ ersetzt.
3. In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 339 Euro“ ersetzt.

4. § 54 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist, soweit in den folgenden Absätzen sowie in § 54a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

**Artikel 5****Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung**

Die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 365), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2  
Kassen mit Rechtsanspruch  
der Leistungsempfänger

(1) Bei rechtsfähigen Pensions- oder Sterbekassen, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewähren, dürfen die jeweils erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger vorbehaltlich des Absatzes 2 die folgenden Beträge nicht übersteigen:

als Pension	25 769 Euro	jährlich,
als Witwengeld	17 179 Euro	jährlich,
als Waisengeld	5 154 Euro	jährlich für jede Halbwaise,

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Artikel 4****Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

**3a. § 34 Abs. 10a wird wie folgt geändert:**

- a) In Satz 5 wird die Angabe „Sätze 1 bis 3“ durch die Angabe „Sätze 2 bis 4“ ersetzt.
- b) In Satz 7 wird die Angabe „Sätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „Sätzen 2 bis 4“ ersetzt.
- c) In Satz 8 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

**3b. In § 36 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Beträge, die nach § 34 Abs. 10a Satz 2 bis 5“ durch die Angabe „Beträge, die nach § 34 Abs. 10a Satz 6 bis 8“ ersetzt.**

4. unverändert

**Artikel 5****Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung**

Die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 365), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

10 308 Euro jährlich für jede  
Vollwaise,  
als Sterbegeld 7 669 Euro als Gesamtleistung.

(2) Die jeweils erreichten Rechtsansprüche, mit Ausnahme des Anspruchs auf Sterbegeld, dürfen in nicht mehr als 12 vom Hundert aller Fälle auf höhere als die in Absatz 1 bezeichneten Beträge gerichtet sein. Dies gilt in nicht mehr als 4 vom Hundert aller Fälle uneingeschränkt. Im Übrigen dürfen die jeweils erreichten Rechtsansprüche die folgenden Beträge nicht übersteigen:

als Pension 38 654 Euro jährlich,  
als Witwengeld 25 769 Euro jährlich,  
als Waisengeld 7 731 Euro jährlich für jede  
Halbwaise,  
15 461 Euro jährlich für jede  
Vollwaise.“

2. In § 4 werden die Angabe „1 560 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „797 615 Euro“ und die Angabe „600 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „306 775 Euro“ ersetzt. 2. unverändert
3. § 6 wird wie folgt gefasst: 3. unverändert

„§6  
Anwendungszeitraum

Die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

**Artikel 6****Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995**

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden in Nummer 1 die Angabe „3 672 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 944 Euro“ und in Nummer 2 die Angabe „1 836 Deutsche Mark“ durch die Angabe „972 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden in Buchstabe a die Angabe „306 Deutsche Mark“ durch die Angabe „162 Euro“ und in Buchstabe b die Angabe „153 Deutsche Mark“ durch die Angabe „81 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden in Buchstabe a die Angabe „71,40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „37,80 Euro“ und in Buchstabe b die Angabe „35,70 Deutsche Mark“ durch die Angabe „18,90 Euro“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden in Buchstabe a die Angabe „10,20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5,40 Euro“ und in Buchstabe b die Angabe

**Artikel 6****Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995**

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

## Entwurf

„5,10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,70 Euro“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 werden die Angabe „3 672 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 944 Euro“ und die Angabe „1 836 Deutsche Mark“ durch die Angabe „972 Euro“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 3 wird die Angabe „Pfennigs“ durch die Angabe „Cents“ ersetzt.
3. Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt:  
 „(4) Das Solidaritätszuschlaggesetz in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

**Artikel 7****Änderung des Gewerbesteuergesetzes**

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Nr. 7 Satz 2 wird die Angabe „250 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „125 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 9 Nr. 5 Satz 3 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 565 Euro“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „100 Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird die Angabe „48 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „24 500 Euro“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 wird die Angabe „7 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 835 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „24 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „12 000 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.
4. § 19 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
5. In § 29 Abs. 3 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
6. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. unverändert

3. Dem § 6 wird folgender Absatz **5** angefügt:  
 „(5) Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

**Artikel 7****Änderung des Gewerbesteuergesetzes**

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

4. unverändert

5. In § 29 Abs. 3 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.

6. unverändert

## Entwurf

7. In § 34 Abs. 1, 2 und 3 wird jeweils in Satz 1 die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

8. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§36

Zeitlicher Anwendungsbereich

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2002 anzuwenden.“

**Artikel 8****Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung**

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 831), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „48 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „24 500 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 3 Satz 2 sowie in Nummer 4 und 5 wird die Angabe „7 500 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „3 835 Euro“ ersetzt.

2. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§36

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2002 anzuwenden.“

**Artikel 9****Änderung des Außensteuergesetzes**

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „32 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 500 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „150 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „77 000 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „120 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „62 000 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „300 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „154 000 Euro“ ersetzt.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. unverändert

8. unverändert

**Artikel 8****Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung**

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 831), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

**Artikel 9****Änderung des Außensteuergesetzes**

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

## Entwurf

2. In § 7 Abs. 6 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 ( BGBl. I S. 2310), der nach Maßgabe des § 21 Abs. 7 Satz 1 anzuwenden ist, wird die Angabe „120 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „62 000 Euro“ ersetzt.
3. In § 9 wird die Angabe „120 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „62 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „120 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „62 000 Euro“ ersetzt.
5. Dem § 21 wird folgender Absatz 10 angefügt:
  1. für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
  2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,
 für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2001 beginnt.“

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

**Artikel 10****Änderung des Zerlegungsgesetzes**

Das Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1, in § 3 Abs. 2 Satz 1 und in § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „1 Million Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Pfennigbeträge“ durch das Wort „Centbeträge“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
 

„Die Zerlegung der Körperschaftsteuer nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 durchzuführen. Die Zerlegung der Körperschaftsteuer für die Veranlagungszeiträume 1998 bis 2001 richtet sich nach dem Zerlegungsgesetz in der Fassung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998).“
  - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 

„§ 7 Abs. 3 Satz 3 ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2001 endende Feststellungszeiträume anzuwenden.“

**Artikel 10****Änderung des Zerlegungsgesetzes**

Das Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Artikel 11****Artikel 11****Änderung des Eigenheimzulagengesetzes****Änderung des Eigenheimzulagengesetzes**

Das Eigenheimzulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S.734), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Eigenheimzulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S.734), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „160 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „81 807 Euro“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Angabe „160 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „81 807 Euro“ und die Angabe „320 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „163 614 Euro“ ersetzt.
  - c) In Satz 3 werden die Angabe „60 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 678 Euro“ und die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 339 Euro“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 556 Euro“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „2 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 278 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „1 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „767 Euro“ ersetzt.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 113 Euro“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird die Angabe „2 400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 227 Euro“ ersetzt.
  - c) In Satz 5 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „256 Euro“ ersetzt.
4. Dem § 19 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:
 

„(7) § 5 Satz 1 bis 3, § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 und § 17 Satz 1, 4 und 5 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) sind erstmals anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2001 fertiggestellte oder angeschaffte Wohnungen, fertiggestellte Ausbauten und Erweiterungen oder angeschaffte Genossenschaftsanteile.“

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

**Artikel 12****Artikel 12****Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999****Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999**

Das Investitionszulagengesetz 1999 vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2070), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Investitionszulagengesetz 1999 vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2070), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 556 Euro“ ersetzt.

1. unverändert

## Entwurf

- b) In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „614 Euro“ ersetzt.
  - c) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „4 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 045 Euro“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 556 Euro“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 Nr. 3 Satz 1 und 2 wird die Angabe „40 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „20 452 Euro“ ersetzt.
3. Dem § 10 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 und § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 Satz 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für die Festsetzung der Investitionszulage für das Kalenderjahr 2002 anzuwenden.“

**Artikel 13****Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes**

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Nr. 1 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.
- 2. In § 11 Abs. 2 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
- 3. In § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.

**Artikel 14****Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1a Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „25 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „12 500 Euro“ ersetzt.
- 2. In § 3c Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „200 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
- 3. § 4 Nr. 6 Buchstabe b wird aufgehoben.
- 4. In § 16 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
- 5. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „12 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 136 Euro“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „512 Euro“ ersetzt.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. unverändert

3. Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 und § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 Satz 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für die Festsetzung der Investitionszulage für das Kalenderjahr 2002 anzuwenden.“

**Artikel 13****Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes**

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert

**Artikel 14****Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert
- 5. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- |   |   |
|---|---|
| <p>b) In Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „12 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6136 Euro“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 5 Nr. 3 Satz 4 wird die Angabe „fünf Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.</p> <p>6. § 18a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nummer 1 wird die Angabe „400 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 000 Euro“ ersetzt.</p> <p>bb) In Nummer 2 wird die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 000 Euro“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.</p> <p>7. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „32 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 620 Euro“ und die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.</p> <p>8. § 20 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „250 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „125 000 Euro“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 werden die Angabe „250 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „125 000 Euro“ und die Angabe „1 Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.</p> <p>9. In § 23a Abs. 2 wird die Angabe „60 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 678 Euro“ ersetzt.</p> <p>10. In § 25a Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.</p> <p>11. In § 26a Abs. 2 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.</p> | <p>6. unverändert</p> <p>7. unverändert</p> <p>8. unverändert</p> <p>9. unverändert</p> <p>10. unverändert</p> <p>11. unverändert</p> |
|---|---|

**Artikel 15****Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung**

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1308), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 wird die Angabe „8,67 Pfennig“ durch die Angabe „4,43 Cent“ ersetzt.
2. In § 33 Satz 1 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
3. § 44 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Absätzen 1 und 2 Satz 2 werden jeweils die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

**Artikel 15****Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung**

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1308), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

## Entwurf

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „12 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 53 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
5. In § 61 Abs. 2 werden in Satz 1 die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 Euro“, in Satz 3 die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ und in Satz 4 die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
6. In § 69 Abs. 3 wird die Angabe „120 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „61 356 Euro“ ersetzt.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

**Artikel 16**

**Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie an ihre ausländischen Mitglieder**

Die Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie an ihre ausländischen Mitglieder in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1988 (BGBl. I S. 1780) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird der Abkürzung der Verordnung in der Klammer folgende Kurzbezeichnung vorangestellt: „Umsatzsteuererstattungsverordnung –“.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 200 Euro“ ersetzt.

**Artikel 16**

**Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie an ihre ausländischen Mitglieder**

Die Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie an ihre ausländischen Mitglieder in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1988 (BGBl. I S. 1780) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

**Artikel 17**

**Änderung des Bewertungsgesetzes**

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „in Deutscher Mark oder in einer ausländischen Währung“ gestrichen.
2. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt (Wertfortschreibung), wenn der in Deutscher Mark ermittelte und auf volle hundert Deutsche Mark abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, von dem entsprechenden Wert des letzten Feststellungszeitpunkts nach oben um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 5 000 Deutsche Mark, oder um mehr als 100 000 Deutsche Mark, nach unten um mehr als den zehnten Teil,

**Artikel 17**

**Änderung des Bewertungsgesetzes**

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

## Entwurf

mindestens aber um 500 Deutsche Mark, oder um mehr als 5 000 Deutsche Mark, abweicht.“

3. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30  
Abrundung

Die in Deutscher Mark ermittelten Einheitswerte werden auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet und danach in Euro umgerechnet.“

4. § 152 wird wie folgt gefasst:

„§ 152  
Anwendung des Gesetzes

(1) Das Bewertungsgesetz in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals zum 1. Januar 2002 anzuwenden.

(2) Soweit die §§ 40, 41, 44, 49, 55 und 125 Beträge in Deutscher Mark enthalten, gelten diese nach dem 31. Dezember 2001 als Berechnungsgrößen fort.“

5. In den Anlagen 9 und 9a zum Bewertungsgesetz werden die Wörter „einer Deutschen Mark“ jeweils durch die Wörter „einem Euro“ ersetzt.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30  
Abrundung

Die in Deutscher Mark ermittelten Einheitswerte werden auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet und danach in Euro umgerechnet. **Der umgerechnete Betrag wird auf volle Euro abgerundet.**“

4. unverändert

5. unverändert

## Artikel 18

Änderungen von Verordnungen zum  
Bewertungsgesetz

1. § 4 der Verordnung zur Durchführung des § 55 Abs. 3 und 4 des Bewertungsgesetzes vom 27. Juli 1967 (BGBl. I S. 805) wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Die in dieser Verordnung genannten Beträge in Deutscher Mark gelten nach dem 31. Dezember 2001 als Berechnungsgrößen fort.“

2. § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 55 Abs. 8 des Bewertungsgesetzes vom 11. August 1967 (BGBl. I S. 906) wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Die in dieser Verordnung genannten Beträge in Deutscher Mark gelten nach dem 31. Dezember 2001 als Berechnungsgrößen fort.“

3. § 5 der Verordnung zur Durchführung des § 90 des Bewertungsgesetzes vom 2. September 1966 (BGBl. I S. 553), die durch Verordnung vom 25. Februar 1970 (BGBl. I S. 216) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Die in dieser Verordnung genannten Beträge in Deutscher Mark gelten nach dem 31. Dezember 2001 als Berechnungsgrößen fort.“

## Artikel 18

Änderungen von Verordnungen zum  
Bewertungsgesetz

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Artikel 19****Artikel 19****Änderung des Erbschaftsteuer- und  
Schenkungssteuergesetzes****Änderung des Erbschaftsteuer- und  
Schenkungssteuergesetzes**

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Nr. 3 Satz 2 wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Nr. 3 Satz 2 wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 300 Euro“ ersetzt.

2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden in Buchstabe a die Angabe „80 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „40 000 Euro“ und in Buchstabe b und c die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird die Angabe „80 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „40 000 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 9 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden in Buchstabe a die Angabe „80 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „41 000 Euro“ und in Buchstabe b und c die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „10 300 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird die Angabe „80 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „41 000 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 9 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 200 Euro“ ersetzt.

3. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Nr. 3 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

3. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „256 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Nr. 3 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „52 000 Euro“ ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16  
Freibeträge

(1) Steuerfrei bleibt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Erwerb

1. des Ehegatten in Höhe von 300 000 Euro;
2. der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und der Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 200 000 Euro;
3. der übrigen Personen der Steuerklasse I in Höhe von 50 000 Euro;
4. der Personen der Steuerklasse II in Höhe von 10 000 Euro;
5. der Personen der Steuerklasse III in Höhe von 5 000 Euro.

(2) An die Stelle des Freibetrags nach Absatz 1 tritt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ein Freibetrag von 1 000 Euro.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

„§ 16  
Freibeträge

(1) Steuerfrei bleibt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Erwerb

1. des Ehegatten in Höhe von 307 000 Euro;
2. der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und der Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 205 000 Euro;
3. der übrigen Personen der Steuerklasse I in Höhe von 51 200 Euro;
4. der Personen der Steuerklasse II in Höhe von 10 300 Euro;
5. der Personen der Steuerklasse III in Höhe von 5 200 Euro.

(2) An die Stelle des Freibetrags nach Absatz 1 tritt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ein Freibetrag von 1 100 Euro.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „**256 000** Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Neben dem Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 wird Kindern im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 (§ 15 Abs. 1) für Erwerbe von Todes wegen ein besonderer Versorgungsfreibetrag in folgender Höhe gewährt:

„Neben dem Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 wird Kindern im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 (§ 15 Abs. 1) für Erwerbe von Todes wegen ein besonderer Versorgungsfreibetrag in folgender Höhe gewährt:

1. bei einem Alter bis zu 5 Jahren in Höhe von 50 000 Euro;
2. bei einem Alter von mehr als 5 bis zu 10 Jahren in Höhe von 40 000 Euro;
3. bei einem Alter von mehr als 10 bis zu 15 Jahren in Höhe von 30 000 Euro;
4. bei einem Alter von mehr als 15 bis zu 20 Jahren in Höhe von 20 000 Euro;
5. bei einem Alter von mehr als 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Höhe von 10 000 Euro.“

1. bei einem Alter bis zu 5 Jahren in Höhe von **52 000** Euro;
2. bei einem Alter von mehr als 5 bis zu 10 Jahren in Höhe von **41 000** Euro;
3. bei einem Alter von mehr als 10 bis zu 15 Jahren in Höhe von **30 700** Euro;
4. bei einem Alter von mehr als 15 bis zu 20 Jahren in Höhe von **20 500** Euro;
5. bei einem Alter von mehr als 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Höhe von **10 300** Euro.“

6. In § 18 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

6. In § 18 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „**300** Euro“ ersetzt.

7. § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

7. § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Vomhundertsätzen erhoben:

„(1) Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Vomhundertsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich ... Euro	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
50 000	7	12	17
250 000	11	17	23
500 000	15	22	29
5 000 000	19	27	35
12 500 000	23	32	41
25 000 000	27	37	47
über 25 000 000	30	40	50“

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich ... Euro	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
<b>52 000</b>	7	12	17
<b>256 000</b>	11	17	23
<b>512 000</b>	15	22	29
<b>5 113 000</b>	19	27	35
<b>12 783 000</b>	23	32	41
<b>25 565 000</b>	27	37	47
über <b>25 565 000</b>	30	40	50“

8. In § 19a Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

8. In § 19a Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „**52 000** Euro“ ersetzt.

9. In § 20 Abs. 7 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

9. In § 20 Abs. 7 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „**600** Euro“ ersetzt.

10. In § 22 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

10. In § 22 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „**50** Euro“ ersetzt.

11. § 37 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

11. unverändert

„(1) Dieses Gesetz in der Fassung des Artikels 19 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2001 entstanden ist oder entsteht.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Artikel 20****Artikel 20****Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung****Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung**

Die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658) wird wie folgt geändert:

Die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 4 Nr. 1 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Anwendung der Verordnung

Diese Verordnung in der Fassung des Artikels 20 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2001 entstanden ist oder entsteht.“

6. In Muster 1, 2, 5 und 6 wird jeweils die Angabe „DM“ durch die Angabe „EUR“ ersetzt.

1. In § 1 Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 200 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 200 Euro“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 4 Nr. 1 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „5 200 Euro“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „5 200 Euro“ ersetzt.
5. unverändert

**Artikel 21****Artikel 21****Änderung des Grundsteuergesetzes****Änderung des Grundsteuergesetzes**

Das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „75 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „37 500 Euro“ ersetzt.
2. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzig Euro“ ersetzt.
3. In § 23 Abs. 2 wird die Angabe „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehn Euro“ ersetzt.
4. In § 28 Abs. 2 werden in Nummer 1 die Angabe „dreißig Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzehn Euro“ und in Nummer 2 die Angabe „sechzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „dreißig Euro“ ersetzt.
5. In § 38 wird die Jahreszahl „2000“ durch die Jahreszahl „2002“ ersetzt.
6. § 42 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden in Buchstabe a die Angabe „2 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 Euro“, in Buchstabe b die Angabe „1,50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „75 Cent“ und in Buchstabe c die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Deutsche Pfennige“ durch die Angabe „Cent“ ersetzt.

1. In § 15 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „75 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „38 346,89 Euro“ ersetzt.
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Artikel 22****Artikel 22****Änderung der Grundsteuerdurchführungsverordnung****Änderung der Grundsteuerdurchführungsverordnung**

In § 29 der Grundsteuerdurchführungsverordnung vom 1. Juli 1937 (RGBl. I S. 733), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird die Angabe „30 000 RM“ jeweils durch die Angabe „15 000 Euro“ ersetzt.

In § 29 der Grundsteuerdurchführungsverordnung vom 1. Juli 1937 (RGBl. I S. 733), **die zuletzt** durch ... (BGBl. I S. ...) **geändert worden ist**, wird die Angabe „30 000 RM“ jeweils durch die Angabe „15 338,76 Euro“ ersetzt.

**Artikel 23****Artikel 23****Änderung der Abgabenordnung****Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- |   |  |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In § 64 Abs. 3 wird die Angabe „60 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 678 Euro“ ersetzt.</li> <li>2. In § 67a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „60 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 678 Euro“ ersetzt.</li> <li>3. In § 115 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzig Euro“ ersetzt.</li> <li>4. § 141 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) In Nummer 1 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „260 000 Euro“ ersetzt.</li> <li>b) In Nummer 3 wird die Angabe „40 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20 500 Euro“ ersetzt.</li> <li>c) In Nummer 4 und 5 wird die Angabe „48 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.</li> </ol> </li> <li>5. In § 152 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.</li> <li>6. § 156 wird wie folgt gefasst:</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverändert</li> <li>2. unverändert</li> <li>3. unverändert</li> <li>4. unverändert</li> <li>5. unverändert</li> <li>6. unverändert</li> </ol> |
|---|--|

## „§ 156

## Absehen von Steuerfestsetzung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Vereinfachung der Verwaltung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Steuern und steuerliche Nebenleistungen nicht festgesetzt werden, wenn der Betrag, der festzusetzen ist, einen durch diese Rechtsverordnung zu bestimmenden Betrag voraussichtlich nicht übersteigt; der zu bestimmende Betrag darf 10 Euro nicht überschreiten. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Zölle und Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betrifft.

(2) Die Festsetzung von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen kann unterbleiben, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung einschließlich der Festsetzung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.“

- |   |  |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>7. § 238 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>7. unverändert</li> </ol> |
|---|--|

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- „(2) Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Steuerart auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abgerundet.“
8. § 239 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: 8. unverändert  
 „(2) Zinsen sind auf volle Euro zum Vorteil des Steuerpflichtigen gerundet festzusetzen. Sie werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens zehn Euro betragen.“
9. § 240 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: 9. unverändert  
 „Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.“
10. § 275 wird wie folgt gefasst: 10. § 275 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 275 „§ 275  
 Abrundung Abrundung  
 Der aufzuteilende Betrag ist auf volle Euro *nach unten* abzurunden. Die errechneten aufgeteilten Beträge sind so auf den nächsten durch zehn Cent teilbaren Betrag auf- oder abzurunden, dass ihre Summe mit dem der Aufteilung zugrunde liegenden Betrag übereinstimmt.“  
 Der aufzuteilende Betrag ist auf volle Euro abzurunden. Die errechneten aufgeteilten Beträge sind so auf den nächsten durch zehn Cent teilbaren Betrag auf- oder abzurunden, dass ihre Summe mit dem der Aufteilung zugrunde liegenden Betrag übereinstimmt.“
11. In § 329 wird die Angabe „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt. 11. unverändert
12. In § 339 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „; sie beträgt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mindestens 20 Deutsche Mark“ gestrichen. 12. unverändert
13. In § 341 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „sechzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „dreißig Euro“ ersetzt. 13. unverändert
14. § 343 wird aufgehoben. 14. unverändert
15. In § 344 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 wird die Angabe „eine Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,50 Euro“ ersetzt. 15. unverändert
16. In § 378 Abs. 2 wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt. 16. unverändert
17. In § 379 Abs. 4 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt. 17. unverändert
18. In § 380 Abs. 2 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt. 18. unverändert
19. In § 381 Abs. 2 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt. 19. unverändert
20. In § 382 Abs. 3 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt. 20. unverändert
21. In § 383 Abs. 2 wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt. 21. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Artikel 24****Artikel 24****Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung****Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geänderten Vorschriften sind auf alle bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

1. unverändert

2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4  
Mitteilungsverordnung

§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf im Kalenderjahr 2002 geleistete Zahlungen anzuwenden.“

2. unverändert

3. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 152 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 *beginnende Besteuerungszeiträume betreffen*.“

3. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 152 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels **23** des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die **Steuern betreffen**, die nach dem 31. Dezember 2001 **entstehen**.“

4. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a  
Absehen von Steuerfestsetzung, Abrundung

(1) Die Vorschriften der Kleinbetragsverordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2255) in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind auf *Festsetzungen und Feststellungen* anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 *beginnende Besteuerungs- oder Förderzeiträume betreffen*. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Kleinbetragsverordnung in der bis zum ... [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung vorbehaltlich des Absatzes 2 weiter anwendbar.

4. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a  
Absehen von Steuerfestsetzung, Abrundung

(1) Die Vorschriften der Kleinbetragsverordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2255) in der Fassung des Artikels 26 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind auf **Steuern** anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 **entstehen**. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Kleinbetragsverordnung in der bis zum ... [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung vorbehaltlich des Absatzes 2 weiter anwendbar.

(2) § 8 Abs. 1 Satz 1 der Kleinbetragsverordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2255) in der bis zum ... [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung ist auf Zinsen letztmals anzuwenden, wenn die Zinsen vor dem 1. Januar 2002 festgesetzt werden.“

- (2) unverändert

5. Dem § 15 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) § 238 Abs. 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... Nr. ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gilt in allen Fällen, in denen Zinsen *für Monate zu berechnen sind, die nach dem 31. Dezember 2001 begonnen haben*. Soweit Zinsen *für frühere Zeiträume berechnet werden*, gilt § 238 Abs. 2 der Abgabenordnung in der *bisher geltenden Fassung weiter*. § 239 Abs. 2 der Abgabenordnung in der Fassung von Artikel... Nr. ... des Gesetzes

5. Dem § 15 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) § 238 Abs. 2 **und** § 239 Abs. 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... Nr. ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gilt in allen Fällen, in denen Zinsen nach dem 31. Dezember 2001 festgesetzt werden.“

## Entwurf

*vom ... (BGBl. I S. ...) gilt in allen Fällen, in denen Zinsen nach dem 31. Dezember 2001 festgesetzt werden.“*

6. Dem § 16 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 240 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung von Artikel ... Nr. ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gilt erstmals für Säumniszuschläge, die nach dem 31. Dezember 2001 entstehen.“

**Artikel 25****Änderung der Mitteilungsverordnung**

In § 7 Abs. 2 Satz 1 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 500 Euro“ ersetzt.

**Artikel 26****Kleinbetragsverordnung**

„Kleinbetragsverordnung (KBV)

## § 1

Änderung oder Berichtigung von Steuerfestsetzungen

(1) Festsetzungen der

1. Einkommensteuer,
2. Körperschaftsteuer,
3. Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer),
4. Grunderwerbsteuer sowie
5. der Rennwett- und Lotteriesteuer

werden nur geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der bisherigen Festsetzung mindestens 10 Euro beträgt. Bei der Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer ist die jeweils nach Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen und von Körperschaftsteuer verbleibende Steuerschuld zu vergleichen.

(2) Eine angemeldete Umsatzsteuervorauszahlung, eine für das Kalenderjahr angemeldete Umsatzsteuer, eine angemeldete Feuerschutzsteuer oder eine angemeldete Versicherungsteuer wird von der Finanzbehörde nur abweichend festgesetzt, geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der angemeldeten Steuer mindestens 10 Euro beträgt. Dasselbe gilt, wenn diese Steuern durch Steuerbescheid festgesetzt worden sind.

(3) Ist Lohnsteuer durch Steuerbescheid festgesetzt oder ist eine durch Lohnsteuer-Anmeldung bewirkte Festsetzung unanfechtbar geworden, gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 2

Änderung oder Berichtigung der Festsetzung eines Gewerbesteuermessbetrages

Die Festsetzung eines Gewerbesteuermessbetrages wird nur geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung zur bisherigen Festsetzung mindestens 2 Euro beträgt.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. unverändert

**Artikel 25****Änderung der Mitteilungsverordnung**

unverändert

**Artikel 26****Kleinbetragsverordnung**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## § 3

Änderung oder Berichtigung der gesonderten  
Feststellung von Einkünften

(1) Bei gesonderten und einheitlichen Feststellungen von Einkünften wird die Feststellung zur Höhe der Einkünfte nur geändert oder berichtigt, wenn sich diese Einkünfte bei mindestens einem Beteiligten um mindestens 20 Euro ermäßigen oder erhöhen.

(2) Bei gesonderten Feststellungen wird in den Fällen des § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b der Abgabenordnung die Feststellung zur Höhe der Einkünfte nur geändert oder berichtigt, wenn sich diese Einkünfte um mindestens 20 Euro ermäßigen oder erhöhen.

## § 4

Änderung oder Berichtigung der Festsetzung  
einer Investitions- oder Eigenheimzulage

Investitions- oder Eigenheimzulagebescheide werden nur geändert oder berichtigt, wenn sich die Investitionszulage oder die Eigenheimzulage um mindestens 10 Euro ändert.

## § 5

## Rückforderung von Wohnungsbauprämien

Wohnungsbauprämien werden nur zurückgefordert, wenn die Rückforderung mindestens 10 Euro beträgt.

## § 6

Kraftfahrzeugsteuer bei Beendigung  
der Steuerpflicht

Bei Beendigung der Kraftfahrzeugsteuerpflicht wird die Steuer für den Entrichtungszeitraum, in den das Ende der Steuerpflicht fällt, auf null Euro festgesetzt, wenn der neu festzusetzende Betrag weniger als 5 Euro betragen würde. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig für dasselbe Fahrzeug und denselben Steuerschuldner die Steuer in geänderter Höhe neu festgesetzt wird.“

## Artikel 27

## Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4, 6 und 7 werden die Angabe „600 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „306,78 Euro“, die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „613,55 Euro“, die Angabe „250 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „127,82 Euro“ und die Angabe „500 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „255,65 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „511,29 Euro“ und die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „255,65 Euro“ ersetzt.

## Artikel 27

## Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## 2. § 9 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „3,60 DM“ durch die Angabe „1,84 EUR“ ersetzt.

## bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5,11 EUR“, die Angabe „27,00 DM“ durch die Angabe „13,80 EUR“, die Angabe „13,20 DM“ durch die Angabe „6,75 EUR“ und die Angabe „30,20 DM“ durch die Angabe „15,44 EUR“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b werden die Angabe „12,00 DM“ durch die Angabe „6,14 EUR“, die Angabe „29,00 DM“ durch die Angabe „14,83 EUR“, die Angabe „14,40 DM“ durch die Angabe „7,36 EUR“ und die Angabe „31,40 DM“ durch die Angabe „16,05 EUR“ ersetzt.

ccc) In Buchstabe c werden die Angabe „13,20 DM“ durch die Angabe „6,75 EUR“, die Angabe „37,10 DM“ durch die Angabe „18,97 EUR“, die Angabe „21,20 DM“ durch die Angabe „10,84 EUR“, die Angabe „45,10 DM“ durch die Angabe „23,06 EUR“, die Angabe „29,60 DM“ durch die Angabe „15,13 EUR“ und die Angabe „53,50 DM“ durch die Angabe „27,35 EUR“ ersetzt.

ddd) In Buchstabe d werden die Angabe „21,60 DM“ durch die Angabe „11,04 EUR“, die Angabe „45,50 DM“ durch die Angabe „23,26 EUR“, die Angabe „29,60 DM“ durch die Angabe „15,13 EUR“, die Angabe „53,50 DM“ durch die Angabe „27,35 EUR“, die Angabe „41,20 DM“ durch die Angabe „21,07 EUR“ und die Angabe „65,10 DM“ durch die Angabe „33,29 EUR“ ersetzt.

eee) In Buchstabe e werden die Angabe „33,20 DM“ durch die Angabe „16,97 EUR“, die Angabe „57,10 DM“ durch die Angabe „29,19 EUR“, die Angabe „41,20 DM“ durch die Angabe „21,07 EUR“, die Angabe „65,10 DM“ durch die Angabe „33,29 EUR“, die Angabe „49,60 DM“ durch die Angabe „25,36 EUR“ und die Angabe „73,50 DM“ durch die Angabe „37,58 EUR“ ersetzt.

fff) In Buchstabe f werden die Angabe „41,60 DM“ durch die Angabe „21,27 EUR“, die Angabe „65,50 DM“ durch die Angabe „33,49 EUR“, die Angabe „49,60 DM“ durch die Angabe „25,36 EUR“ und die Angabe „73,50 DM“ durch die Angabe „37,58 EUR“ ersetzt.

## 2. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

cc) In Nummer 3 werden die Angabe „22,00 DM“ durch die Angabe „11,25 EUR“, die Angabe „23,50 DM“ durch die Angabe „12,02 EUR“ und die Angabe „25,00 DM“ durch die Angabe „12,78 EUR“ ersetzt.

dd) Nummer 4 Buchstabe a bis d werden wie folgt gefasst:

„a) zur Schadstoffklasse S 2 im Sinne der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gehören,

von dem Gesamtgewicht

bis zu 2 000 kg	6,42 EUR,
über 2 000 kg bis zu 3 000 kg	6,88 EUR,
über 3 000 kg bis zu 4 000 kg	7,31 EUR,
über 4 000 kg bis zu 5 000 kg	7,75 EUR,
über 5 000 kg bis zu 6 000 kg	8,18 EUR,
über 6 000 kg bis zu 7 000 kg	8,62 EUR,
über 7 000 kg bis zu 8 000 kg	9,36 EUR,
über 8 000 kg bis zu 9 000 kg	10,07 EUR,
über 9 000 kg bis zu 10 000 kg	10,97 EUR,
über 10 000 kg bis zu 11 000 kg	11,84 EUR,
über 11 000 kg bis zu 12 000 kg	13,01 EUR,
über 12 000 kg bis zu 13 000 kg	14,32 EUR,
über 13 000 kg	15,77 EUR,

insgesamt jedoch nicht mehr als 664,68 EUR,

b) zur Schadstoffklasse S 1 im Sinne der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gehören,

von dem Gesamtgewicht

bis zu 2 000 kg	6,42 EUR,
über 2 000 kg bis zu 3 000 kg	6,88 EUR,
über 3 000 kg bis zu 4 000 kg	7,31 EUR,
über 4 000 kg bis zu 5 000 kg	7,75 EUR,
über 5 000 kg bis zu 6 000 kg	8,18 EUR,
über 6 000 kg bis zu 7 000 kg	8,62 EUR,
über 7 000 kg bis zu 8 000 kg	9,36 EUR,
über 8 000 kg bis zu 9 000 kg	10,07 EUR,
über 9 000 kg bis zu 10 000 kg	10,97 EUR,
über 10 000 kg bis zu 11 000 kg	11,84 EUR,
über 11 000 kg bis zu 12 000 kg	13,01 EUR,
über 12 000 kg bis zu 13 000 kg	14,32 EUR,
über 13 000 kg bis zu 14 000 kg	15,77 EUR,
über 14 000 kg bis zu 15 000 kg	26,00 EUR,
über 15 000 kg	36,23 EUR,

insgesamt jedoch nicht mehr als 1 022,58 EUR,

c) zur Geräuschklasse G 1 im Sinne der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gehören,

von dem Gesamtgewicht

bis zu 2 000 kg	9,64 EUR,
über 2 000 kg bis zu 3 000 kg	10,30 EUR,
über 3 000 kg bis zu 4 000 kg	10,97 EUR,

## Entwurf

über 4 000 kg bis zu 5 000 kg	11,61 EUR,
über 5 000 kg bis zu 6 000 kg	12,27 EUR,
über 6 000 kg bis zu 7 000 kg	12,94 EUR,
über 7 000 kg bis zu 8 000 kg	14,03 EUR,
über 8 000 kg bis zu 9 000 kg	15,11 EUR,
über 9 000 kg bis zu 10 000 kg	16,44 EUR,
über 10 000 kg bis zu 11 000 kg	17,74 EUR,
über 11 000 kg bis zu 12 000 kg	19,51 EUR,
über 12 000 kg bis zu 13 000 kg	21,47 EUR,
über 13 000 kg bis zu 14 000 kg	23,67 EUR,
über 14 000 kg bis zu 15 000 kg	39,01 EUR,
über 15 000 kg	54,35 EUR,
insgesamt jedoch nicht mehr als 1 533,88 EUR,	

- d) die Voraussetzungen nach Buchstabe a, b oder c nicht erfüllen,

von dem Gesamtgewicht

bis zu 2 000 kg	11,25 EUR,
über 2 000 kg bis zu 3 000 kg	12,02 EUR,
über 3 000 kg bis zu 4 000 kg	12,78 EUR,
über 4 000 kg bis zu 5 000 kg	13,55 EUR,
über 5 000 kg bis zu 6 000 kg	14,32 EUR,
über 6 000 kg bis zu 7 000 kg	15,08 EUR,
über 7 000 kg bis zu 8 000 kg	16,36 EUR,
über 8 000 kg bis zu 9 000 kg	17,64 EUR,
über 9 000 kg bis zu 10 000 kg	19,17 EUR,
über 10 000 kg bis zu 11 000 kg	20,71 EUR,
über 11 000 kg bis zu 12 000 kg	22,75 EUR,
über 12 000 kg bis zu 13 000 kg	25,05 EUR,
über 13 000 kg bis zu 14 000 kg	27,61 EUR,
über 14 000 kg bis zu 15 000 kg	45,50 EUR,
über 15 000 kg	63,40 EUR,
insgesamt jedoch nicht mehr als 1 789,52 EUR.“	

- ee) In Nummer 5 werden die Angabe „14,60 DM“ durch die Angabe „7,46 EUR“ und die Angabe „1 750 DM“ durch die Angabe „894,76 EUR“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1 DM“ durch die Angabe „0,51 EUR“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Angabe „3 DM“ durch die Angabe „1,53 EUR“, die Angabe „9 DM“ durch die Angabe „4,60 EUR“ und die Angabe „12 DM“ durch die Angabe „6,14 EUR“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Angabe „2 DM“ durch die Angabe „1,02 EUR“, die Angabe „4 DM“ durch die Angabe „2,05 EUR“ und die Angabe „6 DM“ durch die Angabe „3,07 EUR“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „90 DM“ durch die Angabe „46,02 EUR“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „375 DM“ durch die Angabe „191,73 EUR“ ersetzt.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## Entwurf

3. § 10 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Anhängerzuschlag für die Dauer eines Jahres beträgt, wenn das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht des schwersten Kraftfahrzeuganhängers
1. nicht mehr als 10 000 kg beträgt, 373,24 EUR,
  2. mehr als 10 000 kg, aber nicht mehr als 12 000 kg beträgt, 447,89 EUR,
  3. mehr als 12 000 kg, aber nicht mehr als 14 000 kg beträgt, 522,54 EUR,
  4. mehr als 14 000 kg, aber nicht mehr als 16 000 kg beträgt, 597,19 EUR,
  5. mehr als 16 000 kg, aber nicht mehr als 18 000 kg beträgt, 671,84 EUR,
  6. mehr als 18 000 kg beträgt, 894,76 EUR.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

**Artikel 28****Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung**

In § 8 Satz 2 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1144), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

**Artikel 29****Änderung des Versicherungsteuergesetzes**

Das Versicherungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 9 Satz 1 wird die Angabe „7 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4 000 Euro“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
3. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „20 Pfennig für je 1 000 Deutsche Mark der Versicherungssumme oder einen Teil davon“ durch die Angabe „0,2 vom Tausend der Versicherungssumme“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „6 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

**Artikel 28****Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung**

unverändert

**Artikel 29****Änderung des Versicherungsteuergesetzes**

Das Versicherungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Artikel 30****Änderung der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung**

In § 5 der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 28), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „7 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4 000 Euro“ ersetzt.

**Artikel 31****Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes**

Das Feuerschutzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 wird das Wort „ausländischer“ durch das Wort „anderer“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „2 400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 200 Euro“ ersetzt.

**Artikel 32****Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes**

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
2. In § 2a Satz 1 werden die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 600 Euro“ und die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 200 Euro“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „512 Euro“ und die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 024 Euro“ ersetzt.
4. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Dieses Gesetz in der Fassung des Artikels 32 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Sparjahr 2002 anzuwenden.“

**Artikel 33****Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes**

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 6 wird jeweils die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.

**Artikel 30****Änderung der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung**

unverändert

**Artikel 31****Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes**

Das Feuerschutzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

**Artikel 32****Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes**

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

**Artikel 33****Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes**

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

## Entwurf

2. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 Euro“ und die Angabe „75 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „39 Euro“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „35 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „17 900 Euro“ und die Angabe „70 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „35 800 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „408 Euro“ und die Angabe „936 Deutsche Mark“ durch die Angabe „480 Euro“ ersetzt.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. unverändert
3. unverändert

**Artikel 34****Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3904) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Deutsche-Mark-Betrag“ durch das Wort „Euro-Betrag“ ersetzt.
  - b) In den Absätzen 3 und 4 Satz 1 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.
3. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „fünf Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünf Euro“ ersetzt.
4. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Diese Verordnung in der Fassung des Artikels 34 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist ab 1. Januar 2002 anzuwenden.“

**Artikel 34****Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3904) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

**Artikel 35****Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien**

Das Gesetz über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
2. In § 7 wird die Angabe „31. März 1980“ durch die Angabe „31. Dezember 2001“ ersetzt.

**Artikel 35****Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien**

Das Gesetz über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Artikel 36****Artikel 36****Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen****Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen**

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 bis 32 und 34 dieses Gesetzes geänderten Gesetze und Verordnungen in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

unverändert

**Artikel 37****Artikel 37****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 2, 3, 5, 8, 15, 16, 18, 20, 22, 25, 28, 30 und 34 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung, der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, der Umsatzsteuererstattungsverordnung, der Verordnungen zum Bewertungsgesetz, der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung, der Grundsteuerdurchführungsverordnung, der Mitteilungsverordnung, der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung, der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung, der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes und die Kleinbetragsverordnung insgesamt können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

unverändert

**Artikel 38****Artikel 38****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kleinbetragsverordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2255), zuletzt geändert durch ..., außer Kraft.

**(1)** Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Absatzes 2** am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kleinbetragsverordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2255), zuletzt geändert durch ..., außer Kraft.

**(2) Artikel 1 Nr. 59 Buchstabe e1 (§ 52 Abs. 34a) und Artikel 4 Nr. 3a (§ 34) und 3b (§ 36) treten am 1. Januar 2001 in Kraft.**

## Bericht der Abgeordneten Lydia Westrich, Hans Michelbach und Carl-Ludwig Thiele

### I. Allgemeines

#### 1. Verfahrensablauf

Der Entwurf eines Gesetzes zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz – StEuglG) – Drucksache 14/3554 – wurde dem Finanzausschuss in der 111. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Juni 2000 zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss ist die Gesetzesvorlage am 27. September 2000 zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen worden. Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat den Gesetzentwurf am 5. Juli 2000 beraten. Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat am 9. Oktober 2000 zu der Vorlage votiert. Der Finanzausschuss hat die Gesetzesvorlage am 5. Juli 2000 und am 11. Oktober 2000 beraten. Der Haushaltsausschuss wird zu der Gesetzesvorlage gemäß § 96 der Geschäftsordnung gesondert Stellung nehmen. Der Bundesrat hat sich am 19. Mai 2000 mit der Vorlage befasst.

#### 2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Am 1. Januar 1999 ist der Euro als Währung der EU-Mitgliedstaaten eingeführt worden. Dabei ist der Umrechnungskurs zwischen DM und Euro auf 1 € = 1,95583 DM festgelegt worden. Bei der Umrechnung von DM-Beträgen in Euro ist daher der Ausgangsbetrag durch diesen Faktor zu dividieren.

Mit dem 1. Januar 2002 findet die automatische rechtliche Vollumstellung auf den Euro einschließlich der Untereinheit Cent statt. Der Euro tritt dann an die Stelle der nationalen Währungseinheiten. In sämtlichen Rechtsakten gelten ohne weiteres Bezugnahmen auf die nationale Währung als Bezugnahmen auf den Euro – unter Verwendung des amtlichen Umrechnungskurses. Dadurch sind bisher „glatte“ DM-Beträge als Euro-Beträge mit zwei Stellen hinter dem Komma zu lesen. Steuerfestsetzungen nach dem 31. Dezember 2001 für Zeiträume vor dem 1. Januar 2002 sollen weiterhin in DM erfolgen. Die in DM festgesetzte Steuer ist dann nach amtlichem Umrechnungskurs in Euro umzurechnen und in Euro zu erheben.

Die Euro-Einführung ist lediglich eine Währungsumstellung, bei der sich zwar die Zahlen ändern, der Wert aber gleich bleibt. Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Länder brauchen ebenso wenig geändert zu werden wie kommunale Satzungen.

Ungeachtet dessen sieht der Gesetzentwurf vor, auf DM lautende sog. Signalbeiträge im Steuerrecht aus Gründen der Praktikabilität in Euro zu transformieren. Dementsprechend wird eine Vielzahl von Steuergesetzen und steuerlichen Verordnungen geändert. Um dabei „krumme“ Euro-Beträge zu vermeiden, werden zugunsten der praktischen Handhabbarkeit und einer leichteren Orientierung im Rechtsverkehr

Euro-Beträge ohne Kommastellen festgesetzt (sog. Glättung). Zugleich sollen umstellungsbedingte Nachteile für die Steuerpflichtigen weitgehend vermieden werden. Da die Funktion der Signalbeiträge unterschiedlich ist und sich die Notwendigkeit einer Neubestimmung nicht für alle Fälle einheitlich beantworten lässt, wird keine einheitliche Festlegung der Euro-Beträge aufgrund exakter Umrechnung, sondern eine flexible Festsetzung der Euro-Beträge vorgeschlagen.

#### 3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der PDS-Fraktion gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion angenommen.

Die CDU/CSU-Fraktion hat im Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen folgenden Antrag gestellt:

Der Ausschuss wolle beschließen, gegenüber dem federführenden Ausschuss wie folgt Stellung zu nehmen:

- 1. Der Ausschuss betont das zentrale Anliegen, als Beitrag für die Akzeptanz und Glaubwürdigkeit des Euro die DM-Beträge möglichst ohne Schlechterstellungen umzurechnen bzw. zu glätten und damit umstellungsbedingte Nachteile im Steuerrecht für den Bürger zu vermeiden.*
- 2. Deshalb sollte auf eine Umrechnung im Verhältnis 2 : 1 verzichtet werden, soweit es sich um „große“ DM-Beträge (z. B. ab 10 000 DM) handelt. Die Glättung der Euro-Beträge kann in solchen Fällen knapper vorgenommen werden, ohne dass Handhabbarkeit und Praktikabilität verloren gehen.*
- 3. Mit diesem Ziel sollte Artikel 19 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes) neu gefasst werden. Der Ausschuss verweist auf einen entsprechenden Antrag des Freistaates Bayern im Finanzausschuss des Bundesrates vom 4. Mai 2000 – Anlage<sup>1)</sup>.*
- 4. Unter dem Vorbehalt einer Berücksichtigung dieser Forderung zur Änderung des Artikels 19 stimmt der Ausschuss dem Gesetzentwurf zu.*

Dieser Antrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion bei Stimmenthaltung der PDS-Fraktion abgelehnt worden.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU/CSU- und F.D.P.-Fraktion bei Stimmenthaltung der PDS-Fraktion die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

<sup>1)</sup> Hier nicht beigefügt.

#### 4. Ausschussempfehlung

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt die grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs. Er schlägt jedoch zugleich zahlreiche Änderungen der Gesetzesvorlage vor, die zum großen Teil redaktioneller und technischer Natur sind. Diese Änderungen entsprechen u. a. Anliegen des Bundesrates aus dessen Stellungnahme zum Gesetzentwurf, nehmen in einer Reihe von Punkten Anpassungen an das inzwischen verabschiedete Steuersenkungsgesetz vor, vermeiden im Gesetzentwurf verbliebene Schlechterstellungen insbesondere bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer, bringen Verbesserungen z. B. beim Sparer-Freibetrag und den Sachbezügen und regeln verschiedene andere Fragen.

Die wichtigste Maßnahme zur Anpassung des Gesetzentwurfs an das Steuersenkungsgesetz bezieht sich auf den Einkommensteuertarif. Sie ergibt sich daraus, dass im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch von einer Beibehaltung der Tarifstufen von 54 (Splittingtarif: 108) ausgegangen worden ist. Durch das Steuersenkungsgesetz werden jedoch die Tarifstufen und in Verbindung damit die Steuertabellen ab dem Jahr 2001 schrittweise abgeschafft. Dementsprechend sind die Regelungen zu den genannten Bereichen vom Ausschuss aus dem Entwurf des Steuer-Euroglättungsgesetzes herausgenommen worden. Damit entfallen auch die für diese Regelungen angesetzten Steuermindereinnahmen von rd. 400 Mio. DM, so dass einschließlich der übrigen vom Ausschuss empfohlenen Änderungen der Vorlage noch Steuermindereinnahmen von 358 Mio. DM (Bund: 178 Mio. DM) im Entstehungsjahr verbleiben.

Die mit dem Steuersenkungsgesetz beschlossene Stufenbildung des Einkommensteuertarifs 2002 von 36 € macht auch Änderungen beim Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a EStG) und beim Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c EStG) erforderlich, da diese Pauschbeträge durch 36 teilbar sein müssen. Der Ausschuss schlägt daher vor, gegenüber dem Regierungsentwurf den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1 026 € auf 1 044 € anzuheben und den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 54 € auf 36 € zu senken, so dass die Summe beider Pauschbeträge gleich bleibt. Diese Empfehlung erfolgt zur Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags einstimmig, während die Absenkung des Sonderausgaben-Pauschbetrags mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU/CSU- und F.D.P.-Fraktion bei Stimmenthaltung der PDS-Fraktion vorgeschlagen wird. Die CDU/CSU-Fraktion hat die Ablehnung letzterer Maßnahme damit begründet, dass ein Sachzusammenhang zwischen Arbeitnehmer-Pauschbetrag und Sonderausgaben-Pauschbetrag nicht bestehe. Den Steuerpflichtigen, der künftig nur noch einen Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 € in Anspruch nehmen könne, interessiere es nicht, dass gleichzeitig der Arbeitnehmer-Pauschbetrag angehoben werde, weil er davon möglicherweise keinen Vorteil habe.

Hervorzuheben ist weiterhin die Empfehlung des Ausschusses, den für die Lohnsteuer-Pauschalierung gemäß § 40a Abs. 2 Satz 2 EStG maßgebenden Monatsbetrag von 630 DM auf 325 € festzuschreiben. Diese Maßnahme wird vorgeschlagen, um die diesbezügliche Parallelität zwischen Sozialversicherungsrecht und Steuerrecht aufrechtzuerhalten.

Die Grenze für das regelmäßige Arbeitsentgelt für die geringfügige Beschäftigung in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IV von derzeit 630 DM soll nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (Bundratsdrucksache 531/00) von 630 DM auf 325 € umgestellt werden. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Freigrenze für Sachbezüge in § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG nahezu verdoppelt werden soll. Im Gesetzentwurf war eine Umrechnung dieser Freigrenze von 50 DM mit Glättung nach oben auf 26 € vorgesehen. Im Hinblick auf die Ausweitung der Telekommunikationsmöglichkeiten, d. h. die private Nutzung des Internets bei betrieblichen Computern, empfiehlt der Ausschuss, die Freigrenze auf 50 € zu erhöhen, um den Vereinfachungseffekt der Freigrenze zu erhalten. Hervorzuheben ist auch die Empfehlung des Ausschusses, den Sparer-Freibetrag gegenüber dem Gesetzentwurf nicht auf 1 534 €/3 068 € (Alleinstehende/Verheiratete), sondern auf 1 550 €/3 100 € festzusetzen. Dieser Vorschlag ist auf einen im Ausschuss von der F.D.P.-Fraktion gestellten Antrag zurückzuführen, dem die Koalitionsfraktionen und die CDU/CSU-Fraktion zugestimmt haben, während sich die PDS-Fraktion dabei der Stimme enthalten hat. Begründet hat die F.D.P.-Fraktion diesen Antrag damit, dass der Sparer-Freibetrag Signalwirkung besitze und deshalb auf einen runden, griffigen Euro-Betrag lauten solle, wodurch auch die Aufteilung des Freibetrags auf mehrere Kreditinstitute erleichtert werde. Damit werde auch einem Anliegen der Kreditwirtschaft entsprochen. Die PDS-Fraktion hat ihre Stimmenthaltung damit begründet, dass die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme nur unzureichend dargelegt worden seien. Schließlich schlägt der Ausschuss vor, zur Vermeidung von Schlechterstellungen die Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer großzügiger zu bemessen als im Gesetzentwurf vorgesehen.

Bei der Gesamtabstimmung ist der Gesetzentwurf in der vom Ausschuss veränderten Fassung von den Koalitionsfraktionen, der CDU/CSU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion angenommen worden, während sich die PDS-Fraktion der Stimme enthalten hat. Trotz ihrer Zustimmung zu der Vorlage im Ganzen hat die CDU/CSU-Fraktion die Auffassung vertreten, dass die Umrechnung der DM-Beträge in Euro-Beträge in einigen Fällen willkürlich sei. Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen haben dies zurückgewiesen und zugleich betont, dass die Steuerpflichtigen durch den Gesetzentwurf um über 350 Mio. DM entlastet würden. Die PDS-Fraktion hat ihre Stimmenthaltung damit begründet, dass die Umrechnung nach ihrer Ansicht insgesamt bürgerfreundlicher hätte ausfallen können.

Bei der Einzelabstimmung sind die vom Ausschuss empfohlenen Regelungen des Gesetzentwurfs ganz überwiegend einstimmig angenommen worden. Neben der Ablehnung der Absenkung des Sonderausgaben-Pauschbetrags auf 36 € durch die CDU/CSU- und F.D.P.-Fraktion bei Stimmenthaltung der PDS-Fraktion und die Stimmenthaltung der PDS-Fraktion beim Sparer-Freibetrag ist noch darauf zu verweisen, dass sich diese Fraktion auch bei der Abstimmung über die Neufestsetzung der Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer der Stimme enthalten hat.

## II. Einzelbegründung

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

### Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

#### Zu Nummer 9 (§ 8)

##### Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 9)

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist vorgesehen, die Freigrenze von 50 DM monatlich für Sachbezüge nach dem amtlichen Umrechnungskurs umzurechnen und auf den vollen Euro nach oben (26 Euro) zu glätten.

Die Freigrenze von 50 DM war 1996 als Vereinfachungsmaßnahme eingeführt worden, um insbesondere die Erfassung und Bewertung von im Allgemeinen geringen Vorteilen aus der privaten Nutzung betrieblicher Anlagen (damals hauptsächlich Telefon) zu ersparen. Angesichts der Ausweitung der Telekommunikationsmöglichkeiten heute (private Internetnutzung eines betrieblichen Computers) ist eine Anhebung der Freigrenze auf 50 Euro gerechtfertigt, um den Vereinfachungseffekt zu erhalten. Die Anhebung ermöglicht, die Steuerbelastung auch dann zu vermeiden, wenn dem Arbeitnehmer ein PC für die private Nutzung zuhause überlassen wird.

#### Zu Nummer 11 (§ 9a)

##### Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags beruht auf der Stufenbildung von 36 Euro im Einkommensteuertarif 2002 (§ 32a) und steht im Zusammenhang mit der Absenkung des Sonderausgaben-Pauschbetrags in § 10c Abs. 1 auf 36 Euro. Die Summe der beiden geänderten Pauschbeträge bleibt mit 1 080 Euro gleich (vgl. auch Begründung zu § 10c).

Bei genauer Umrechnung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 2 000 DM mit dem amtlichen Euro-Kurs von 1,95583 DM ergäbe sich ein neuer Pauschbetrag von 1 022,58 Euro. Wegen der Tabellenstufen von 36 Euro im Einkommensteuertarif 2002 und der damit verbundenen Teilbarkeit durch 36 kommen die Beträge von 1 008 bzw. 1 044 Euro in Betracht. Da der Betrag von 1 008 Euro gegenüber dem bisherigen Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu niedrig wäre, wird auf 1 044 Euro nach oben geglättet.

#### Zu Nummer 15 (§ 10c)

##### Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Senkung des Sonderausgaben-Pauschbetrags beruht auf der Stufenbildung von 36 Euro im Einkommensteuertarif 2002 (§ 32a) und steht im Zusammenhang mit der Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags in § 9a Satz 1 Nr. 1 auf 1 044 Euro. Die Summe der beiden geänderten Pauschbeträge bleibt mit 1 080 Euro gleich (vgl. auch Begründung zu § 9a).

### Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die bereits im Steuersenkungsgesetz für 2002 vorgesehene und dort noch in § 52 Abs. 24a Nr. 1 geregelte Änderung der Vorschrift wird in Satz 3 übernommen.

#### Zu Nummer 16 (§ 10d)

##### Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Änderung zur Anpassung an das Steuersenkungsgesetz, durch das der Betrag von 2 Mio. DM in § 10d Abs. 1 Satz 1 durch den Betrag von 1 Mio. DM ersetzt wurde.

#### Zu Nummer 27 (§ 20 Abs. 4)

Der Sparer-Freibetrag gilt für die meisten Steuerpflichtigen und hat daher „Signalwirkung“. Er sollte so umgerechnet werden, dass er auf eine Summe von wenigstens vollen 10 € lautet. Das erleichtert insbesondere die Aufteilung des Sparer-Freibetrags auf mehrere Kreditinstitute.

#### Zu Nummer 31 (§ 32)

##### Zu Buchstabe a (Absatz 4)

Änderung zur Anpassung an das Steuersenkungsgesetz.

#### Zu Nummer 32 (§ 32a)

Die für den Veranlagungszeitraum 2002 nach Anpassung an das Steuersenkungsgesetz geltende Fassung des § 32a Abs. 1 wurde in die Stammvorschrift übernommen.

#### Zu Nummer 33 (§ 32c)

§ 32c wurde durch das Steuersenkungsgesetz aufgehoben.

#### Zu Nummer 35 (§ 33a)

##### Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Änderung zur Anpassung an das Steuersenkungsgesetz.

#### Zu Nummer 42 (§ 38c)

Die Änderung ist aufzuheben, weil § 38c durch das Steuersenkungsgesetz aufgehoben wurde.

#### Zu Nummer 45 (§ 39b)

##### Zu den Buchstaben a und b (Absatz 2)

Die bereits im Steuersenkungsgesetz für 2002 vorgesehene und dort noch in § 52 Abs. 52 geregelte Änderung der Vorschrift wird in die Grundvorschrift übernommen.

Der bisher in Nummer 5 enthaltene Rundungsbetrag für Steuerklasse VI kann entfallen, da sämtliche, den Lohnsteuerklassen zugeordneten Pauschbeträge einschließlich der Vorsorgepauschale ohne Rest durch 36 Euro teilbar sind.

#### Zu Nummer 47 (§ 40a)

##### Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)

Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz, Bundesratsdrucksache 531/00) soll die Grenze für das regelmäßige Arbeits-

entgelt für die geringfügige Beschäftigung in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IV (derzeit 630 DM) auf 325 Euro festgeschrieben werden. Weil der in § 40a Abs. 2 Satz 2 für die Lohnsteuer-Pauschalierung maßgebende Monatsbetrag seit Jahren mit der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 SGB IV übereinstimmt, wird dieser Euro-Betrag übernommen (Parallelität zwischen Sozialversicherungsrecht und Steuerrecht).

Zugleich wird die zusätzliche Begrenzung für wöchentliche Lohnzahlungszeiträume aus Vereinfachungsgründen aufgehoben, weil sie im Hinblick auf die Arbeitslohngrenze von 12 Euro je Arbeitsstunde (Absatz 4 Nr. 1) entbehrlich ist. Damit wird auch die Festsetzung eines Grenzbetrages mit Cents vermieden. Die Arbeitslohngrenze für kürzere (wöchentliche) Lohnzahlungszeiträume beträgt derzeit 7/30tel des Monatsbetrags. Danach ergäbe die Umrechnung von 325 Euro keinen glatten Wochenbetrag (75,83 Euro).

#### **Zu Nummer 53** (§ 45c Abs. 1)

Die Regelung, die bisher in § 44b Abs. 3 Satz 2 enthalten war, ist durch das Steuersenkungsgesetz in § 45c Abs. 1 Satz 2 übernommen worden.

#### **Zu Nummer 59** (§ 52)

##### **Zu Buchstabe c** (Absatz 24a)

Absatz 24a ist durch das Steuersenkungsgesetz mit Anwendungsregeln für die Jahre 2002 und ab 2003 neu besetzt worden und muss deshalb für die Jahre ab 2003 beibehalten werden. Die das Jahr 2002 betreffende Regelung wurde in die Grundvorschrift des § 10c eingearbeitet (vgl. Nummer 15). Die Umbenennung in Absatz 24b ist erforderlich, weil durch Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b des Stiftungsförderungsgesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) ebenfalls als Absatz 24a die Anwendungsregelung zu § 10b eingefügt worden ist.

##### **Zu Buchstabe e1** (Absatz 34a)

Die Regelung stellt klar, dass für Veräußerungen, die vor dem in Absatz 34a Satz 1 genannten Zeitpunkt vorgenommen werden, § 17 EStG in der bisherigen Fassung anzuwenden ist.

##### **Zu Buchstabe f** (Absatz 35)

Redaktionelle Änderung sowie Änderung zur Anpassung an das Steuersenkungsgesetz:

Die Absätze 45 und 57 wurden bereits aufgehoben; Absatz 44 wurde neu gefasst. Ansonsten siehe Begründung zu den Buchstaben g bis m.

##### **Zu Buchstabe g** (Absatz 40)

Änderung zur Anpassung an das Steuersenkungsgesetz. Die DM-Beträge wurden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und zwecks Teilbarkeit auf Kalendermonate auf den nächsten vollen durch 12 teilbaren Euro-Betrag nach oben geglättet.

##### **Zu Buchstabe h** (Absatz 41)

Die für den Veranlagungszeitraum 2002 geltende Fassung des § 32a Abs. 1 wurde in die Stammvorschrift übernommen und die Anwendungsregelung entsprechend angepasst.

##### **Zu Buchstabe i** (Absatz 42)

Die für den Veranlagungszeitraum 2002 geltende Fassung des § 32a Abs. 2 wurde in die Stammvorschrift übernommen und die Anwendungsregelung entsprechend angepasst.

##### **Zu Buchstabe j** (Absatz 43)

Die Anwendungsregelung wurde an die geänderte Stammvorschrift angepasst.

##### **Zu Buchstabe k** (Absatz 46)

Änderung zur Anpassung an das Steuersenkungsgesetz. Die DM-Beträge wurden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und zwecks Teilbarkeit auf Kalendermonate auf den nächsten vollen durch 12 teilbaren Euro-Betrag nach oben geglättet.

##### **Zu Buchstabe l** (Absatz 47a und 48)

Da § 34c Abs. 4 ab 1. Januar 1999 entfallen ist, kann inzwischen die Regelung zur letztmaligen Anwendung der Vorschrift (Absatz 58) entfallen. Ansonsten redaktionelle Änderung.

##### **Zu Buchstabe m** (Absatz 52)

Absatz 52 ist durch das Steuersenkungsgesetz mit Anwendungsregeln für die Jahre bis 2005 neu besetzt worden und muss deshalb – soweit die Jahre 2003 bis 2005 angesprochen werden – beibehalten werden. Die das Jahr 2002 betreffenden Regelungen wurden in die Grundvorschrift des § 39b eingearbeitet (vgl. Nummer 45).

##### **Zu Nummer 63** (Anlagen zu § 32a)

Durch das Steuersenkungsgesetz ist § 32a Abs. 4 und 5 Satz 2 weggefallen. Anlagen sind deshalb nicht mehr zu erstellen.

##### **Zu Nummer 64** (Anlagen zu § 32a)

Durch das Steuersenkungsgesetz ist § 32a Abs. 4 und 5 Satz 2 weggefallen. Anlagen sind deshalb nicht mehr zu erstellen.

##### **Zu Artikel 2** (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

##### **Zu Nummer 4** (§ 56)

Durch die Änderung des § 10c Abs. 1 (Sonderausgaben-Pauschbetrag) von 54 auf 36 Euro werden die unter Buchstabe a und b ausgewiesenen Beträge entsprechend angepasst.

**Zu Nummer 7** (§ 84)**Zu den Buchstaben b und c** (Absatz 3e und 3f)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Artikel 4** (Körperschaftsteuergesetz)**Zu Nummer 3a** (§ 34 Abs. 10a)

Im Steuersenkungsgesetz ist in § 34 Abs. 10a infolge eines redaktionellen Versehens eine fehlerhafte Satzverweisung enthalten, deren Richtigstellung aus rechtsstaatlichen Erwägungen vom Gesetzgeber selbst erfolgen soll.

**Zu Nummer 3b** (§ 36 Abs. 2 Satz 3)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung in § 34 Abs. 10a.

**Zu Artikel 6** (Solidaritätszuschlaggesetz 1995)**Zu Nummer 3** (§ 6 Abs. 5)

Redaktionelle Änderung.

**Zu Artikel 7** (Gewerbsteuergesetz)**Zu Nummer 5** (§ 29 Abs. 3)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates. Die im Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehene Abrundung auf volle 500 Euro ist nach den Erfahrungen der Landesfinanzverwaltungen im maschinellen Verfahren nicht umsetzbar.

**Zu Artikel 12** (Investitionszulagengesetz 1999)**Zu Nummer 3** (§ 10)

Redaktionelle Änderung.

**Zu Artikel 17** (Bewertungsgesetz)**Zu Nummer 3** (§ 30)

Aus Vereinfachungsgründen sollen die umgerechneten Einheitswerte auf volle Euro-Beträge nach unten abgerundet werden, um stets ganzzahlige Werte zu erhalten.

**Zu Artikel 19** (Erbchaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz)**Zu Nummer 1** (§ 10)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Satz 5)

Der Wert des steuerpflichtigen Erwerbs als Steuerbemessungsgrundlage soll zur Vermeidung von Schlechterstellungen auf volle 100 Euro nach unten abgerundet werden.

**Zu Buchstabe b** (Absatz 5 Nr. 3 Satz 2)

Vermeidung von Schlechterstellungen.

**Zu Nummer 2** (§ 13 Abs. 1)

Die Freibeträge sollen zur Vermeidung von Schlechterstellungen auf volle 100 Euro aufgerundet werden.

**Zu Nummer 3** (§ 13a)

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens sowie um Änderungen zur Vermeidung von Schlechterstellungen.

**Zu Nummer 4** (§ 16)

Vermeidung von Schlechterstellungen.

**Zu Nummer 5** (§ 17)

Vermeidung von Schlechterstellungen.

**Zu Nummer 6** (§ 18)

Vermeidung von Schlechterstellungen.

**Zu Nummer 7** (§ 19 Abs. 1)

Vermeidung von Schlechterstellungen.

**Zu Nummer 8** (§ 19a Abs. 5 Nr. 3 Satz 1)

Vermeidung von Schlechterstellungen.

**Zu Nummer 9** (§ 20 Abs. 7)

Vermeidung von Schlechterstellungen.

**Zu Nummer 10** (§ 22)

Vermeidung von Schlechterstellungen.

**Zu Artikel 20** (Erbchaftsteuer-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 1** (§ 1 Abs. 4 Nr. 2)

Vermeidung von Schlechterstellungen.

**Zu Nummer 2** (§ 3 Abs. 3 Satz 2)

Vermeidung von Schlechterstellungen.

**Zu Nummer 3** (§ 7 Abs. 4 Nr. 1)

Vermeidung von Schlechterstellungen.

**Zu Nummer 4** (§ 8 Abs. 3)

Vermeidung von Schlechterstellungen.

**Zu Artikel 21** (Grundsteuergesetz)**Zu Nummer 1** (§ 15)

Durch die centgenaue Umrechnung wird eine Neufestsetzung der Steuermessbeträge für Einfamilienhäuser vermieden.

**Zu Artikel 22** (Grundsteuerdurchführungsverordnung)

Durch die centgenaue Umrechnung wird eine Neufestsetzung der Steuermessbeträge für Einfamilienhäuser vermieden.

**Zu Artikel 23** (Abgabenordnung)**Zu Nummer 10** (§ 275)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Die in Satz 1 enthaltenen Wörter „nach unten“ sind überflüssig und können gestrichen werden.

**Zu Artikel 24** (Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)**Zu Nummer 3** (Artikel 97 § 8 Abs. 3)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene, auf Besteuerungszeiträume abstellende Fassung berücksichtigt nicht zeitpunktbezogene Steuern, wie z. B. die Erbschaftsteuer und die Grunderwerbsteuer.

**Zu Nummer 4** (Artikel 97 § 9a)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene, auf Besteuerungszeiträume abstellende Fassung berücksichtigt nicht zeit-

punktbezogene Steuern, wie z. B. die Erbschaftsteuer und die Grunderwerbsteuer. Zulagen und Prämien sind durch Verweisungen auf die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften in die auf Steuern abstellende Überleitungsregelung des Artikels 97 § 9a EGAO einbezogen (s. z. B. § 6 Abs. 1 Satz 1 InvZulG 1999, § 15 Abs. 1 Satz 1 EigZulG, § 8 Abs. 1 Satz 1 WoPG, jeweils i.V.m. § 155 Abs. 4 AO).

**Zu Nummer 5** (Artikel 97 § 15 Abs. 10)

Ab dem 1. Januar 2002 sollen Zinsen unabhängig davon, für welchen Zeitraum (vor oder nach Umstellung auf den Euro) sie berechnet werden, nach den neuen Rundungsregelungen berechnet werden. Dies vereinfacht die Zinsberechnung erheblich, die Auswirkungen auf die Höhe der festzusetzenden Zinsen sind geringfügig.

**Zu Artikel 38** (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Redaktionelle Änderung aufgrund der Anfügung des Absatzes 2.

**Zu Absatz 2**

Gesonderte Inkrafttretensregelungen für die redaktionellen Änderungen in Artikel 1 Nr. 59 Buchstabe e1 (§ 52 Abs. 34a) und in Artikel 4 (§ 34 Abs. 10a und § 36 Abs. 2), die zeitgleich mit dem Steuersenkungsgesetz wirksam werden sollen.

Berlin, den 11. Oktober 2000

**Lydia Westrich**  
Berichterstatlerin

**Hans Michelbach**  
Berichterstatter

**Carl-Ludwig Thiele**  
Berichterstatter

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Umrechnung  
und Glättung steuerlicher Euro-Beträge  
(Steuer-Euroglättungsgesetz – StEugIG)**

**Beschluss des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages  
vom 11. Oktober 2000**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. DM)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2002	2003	2004	2005
1	<u>§ 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG</u>						
	Die Sätze für Verpflegungsmehr- aufwendungen in Höhe von 46 DM, 20 DM und 10 DM werden ersetzt durch 24 €, 12 € und 6 €.	<b>Insg.</b>	<b>- 75</b>	-	<b>- 61</b>	<b>- 75</b>	<b>- 75</b>
		EST	- 70	-	- 56	- 70	- 70
		SolZ	- 5	-	- 5	- 5	- 5
		<b>Bund</b>	<b>- 35</b>	-	<b>- 29</b>	<b>- 35</b>	<b>- 35</b>
		EST	- 30	-	- 24	- 30	- 30
		SolZ	- 5	-	- 5	- 5	- 5
		<b>Länder</b>					
		EST	<b>- 30</b>	-	<b>- 24</b>	<b>- 30</b>	<b>- 30</b>
		<b>Gem.</b>					
		EST	<b>- 10</b>	-	<b>- 8</b>	<b>- 10</b>	<b>- 10</b>
2	<u>§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG</u>						
	Die Begrenzung der abziehbaren Aufwendungen für häusliche Ar- beitszimmer in Höhe von 2.400 DM wird ersetzt durch 1.250 €.	<b>Insg.</b>	<b>- 10</b>	-	<b>- 8</b>	<b>- 10</b>	<b>- 10</b>
		EST	- 10	-	- 8	- 10	- 10
		SolZ	-	-	-	-	-
		<b>Bund</b>	<b>- 4</b>	-	<b>- 3</b>	<b>- 4</b>	<b>- 4</b>
		EST	- 4	-	- 3	- 4	- 4
		SolZ	-	-	-	-	-
		<b>Länder</b>					
		EST	<b>- 4</b>	-	<b>- 3</b>	<b>- 4</b>	<b>- 4</b>
		<b>Gem.</b>					
		EST	<b>- 2</b>	-	<b>- 2</b>	<b>- 2</b>	<b>- 2</b>

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2002	2003	2004	2005
3	<u>§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG</u>						
	Die Kilometer-Pauschbeträge in Höhe von 0,70 DM und 0,33 DM werden ersetzt durch 0,36 € und 0,17 €.	<b>Insg.</b>	<b>- 38</b>	-	<b>- 30</b>	<b>- 38</b>	<b>- 38</b>
		EST	- 38	-	- 30	- 38	- 38
		SolZ	-	-	-	-	-
		<b>Bund</b>	<b>- 16</b>	-	<b>- 13</b>	<b>- 16</b>	<b>- 16</b>
		EST	- 16	-	- 13	- 16	- 16
		SolZ	-	-	-	-	-
		<b>Länder</b>					
		EST	<b>- 16</b>	-	<b>- 13</b>	<b>- 16</b>	<b>- 16</b>
		<b>Gem.</b>					
		EST	<b>- 6</b>	-	<b>- 4</b>	<b>- 6</b>	<b>- 6</b>
4	<u>§ 9a Abs. 1 Nr. 1 a) EStG</u>						
	Die Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 2.000 DM wird ersetzt durch 1.044 €.	<b>Insg.</b>	<b>- 210</b>	<b>- 225</b>	<b>- 210</b>	<b>- 210</b>	<b>- 210</b>
		LSt	- 200	- 215	- 230	- 230	- 230
		EST	-	-	+ 30	+ 30	+ 30
		SolZ	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10
		<b>Bund</b>	<b>- 95</b>	<b>- 101</b>	<b>- 95</b>	<b>- 95</b>	<b>- 95</b>
		LSt	- 85	- 91	- 98	- 98	- 98
		EST	-	-	+ 13	+ 13	+ 13
		SolZ	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10
		<b>Länder</b>	<b>- 85</b>	<b>- 91</b>	<b>- 85</b>	<b>- 85</b>	<b>- 85</b>
		LSt	<b>- 85</b>	<b>- 91</b>	<b>- 98</b>	<b>- 98</b>	<b>- 98</b>
		EST	-	-	+ 13	+ 13	+ 13
		<b>Gem.</b>	<b>- 30</b>	<b>- 33</b>	<b>- 30</b>	<b>- 30</b>	<b>- 30</b>
		LSt	<b>- 30</b>	<b>- 33</b>	<b>- 34</b>	<b>- 34</b>	<b>- 34</b>
		EST	-	-	+ 4	+ 4	+ 4

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2002	2003	2004	2005
5	<u>§ 10 c Abs. 1 EStG</u>						
	Der Sonderausgaben-Pausch- betrag in Höhe von 108 DM wird er- setzt durch 36 €.	<b>Insg.</b>	<b>+ 115</b>	<b>+ 155</b>	<b>+ 120</b>	<b>+ 115</b>	<b>+ 115</b>
		LSt	+ 200	+ 215	+ 230	+ 230	+ 230
		ESt	- 90	- 70	- 115	- 120	- 120
		SolZ	+ 5	+ 10	+ 5	+ 5	+ 5
		<b>Bund</b>	<b>+ 52</b>	<b>+ 71</b>	<b>+ 54</b>	<b>+ 52</b>	<b>+ 52</b>
		LSt	+ 85	+ 91	+ 98	+ 98	+ 98
		ESt	- 38	- 30	- 49	- 51	- 51
		SolZ	+ 5	+ 10	+ 5	+ 5	+ 5
		<b>Länder</b>	<b>+ 47</b>	<b>+ 61</b>	<b>+ 49</b>	<b>+ 47</b>	<b>+ 47</b>
		LSt	+ 85	+ 91	+ 98	+ 98	+ 98
		ESt	- 38	- 30	- 49	- 51	- 51
		<b>Gem.</b>	<b>+ 16</b>	<b>+ 23</b>	<b>+ 17</b>	<b>+ 16</b>	<b>+ 16</b>
		LSt	+ 30	+ 33	+ 34	+ 34	+ 34
		ESt	- 14	- 10	- 17	- 18	- 18
6	<u>§ 20 Abs. 4 EStG</u>						
	Der Sparerfreibetrag in Höhe von 3.000 DM / 6.000 DM (Ledige / Ver- heiratete) wird ersetzt durch 1.550 € / 3.100 €.	<b>Insg.</b>	<b>- 10</b>	<b>- 10</b>	<b>- 10</b>	<b>- 10</b>	<b>- 10</b>
		ESt	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10
		SolZ	-	-	-	-	-
		<b>Bund</b>	<b>- 4</b>	<b>- 4</b>	<b>- 4</b>	<b>- 4</b>	<b>- 4</b>
		ESt	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4
		SolZ	-	-	-	-	-
		<b>Länder</b>					
		ESt	<b>- 4</b>	<b>- 4</b>	<b>- 4</b>	<b>- 4</b>	<b>- 4</b>
		<b>Gem.</b>					
		ESt	<b>- 2</b>	<b>- 2</b>	<b>- 2</b>	<b>- 2</b>	<b>- 2</b>
7	<u>§ 32 Abs. 6 EStG</u>						
	Kinderfreibetrag in Höhe von 6.912 DM und Betreuungsfrei- betrag in Höhe von 3.024 DM werden ersetzt durch 3.564 € bzw. 1.548 €.	<b>Insg.</b>	<b>- 75</b>	<b>-</b>	<b>- 61</b>	<b>- 75</b>	<b>- 75</b>
		ESt	- 70	-	- 56	- 70	- 70
		SolZ	- 5	-	- 5	- 5	- 5
		<b>Bund</b>	<b>- 35</b>	<b>-</b>	<b>- 29</b>	<b>- 35</b>	<b>- 35</b>
		ESt	- 30	-	- 24	- 30	- 30
		SolZ	- 5	-	- 5	- 5	- 5
		<b>Länder</b>					
		ESt	<b>- 30</b>	<b>-</b>	<b>- 24</b>	<b>- 30</b>	<b>- 30</b>
		<b>Gem.</b>					
		ESt	<b>- 10</b>	<b>-</b>	<b>- 8</b>	<b>- 10</b>	<b>- 10</b>

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2002	2003	2004	2005
8	<u>§ 32 Abs. 7 EStG</u> Der Haushaltsfreibetrag in Höhe von 5.616 DM wird ersetzt durch 2.916 €.	<b>Insg.</b>	- 25	- 25	- 25	- 25	- 25
		LSt	- 25	- 25	- 25	- 25	- 25
		SoLZ	-	-	-	-	-
		<b>Bund</b>	- 11	- 11	- 11	- 11	- 11
		LSt	- 11	- 11	- 11	- 11	- 11
		SoLZ	-	-	-	-	-
		<b>Länder</b>					
		LSt	- 11	- 11	- 11	- 11	- 11
		<b>Gem.</b>					
		LSt	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3
9	<u>§ 3 Abs. 3 bis 5 SolZG</u> Anpassung der Nichterhebungs- grenzen der Bemessungsgrund- lage des Solidaritätszuschlags von 1.836 DM / 3.672 DM (Ledige / Verheiratete) auf 972 € / 1.944 €.	SoLZ					
		<b>Insg.</b>	- 30	- 30	- 30	- 30	- 30
		<b>Bund</b>	- 30	- 30	- 30	- 30	- 30
10	<b>Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro- Beträge insgesamt</b>	<b>Insg.</b>	- 358	- 135	- 315	- 358	- 358
		LSt	- 25	- 25	- 25	- 25	- 25
		ESt	- 288	- 80	- 245	- 288	- 288
		SoLZ	- 45	- 30	- 45	- 45	- 45
		<b>Bund</b>	- 178	- 75	- 160	- 178	- 178
		<b>Länder</b>	- 133	- 45	- 115	- 133	- 133
		<b>Gem.</b>	- 47	- 15	- 40	- 47	- 47



